

Die Geschichte des Lehenschichtenwesens auf dem Dürrenberg bei Hallein

Von Herbert Klein

Einleitung

Im zur Saline Hallein gehörigen Salzbergwerk Dürrenberg, das sich untertags auch über die österreichische Staatsgrenze hinaus in bayerisches, vormals berchtesgadnisches Gebiet erstreckt, herrscht ein zur Zeit einzig dastehendes Arbeitsrecht, das Lehenschichtenrecht. Es besteht darin, daß die Besitzer einer Anzahl von Bauerngütern („Lehen“) auf dem Dürrenberge, und zwar sowohl auf der österreichischen (Gemeinde Dürrenberg-Hallein) wie auf der bayerischen Seite (Gemeinden Au, Scheffau und Schellenberg), ein Recht auf Arbeit als Knappen im Bergwerk haben. Es sind dies 108 Güter in Österreich und 90 in Bayern. Das Ausmaß der Arbeitsberechtigung reguliert sich rechtlich nach der Zahl der auf den einzelnen Gütern haftenden „Bergschichten“ — je $\frac{1}{2}$ bis 4 —, und zwar so, daß auf jede Bergschicht jährlich 54 achtstündige oder 72 sechstündige Tagesschichten, im letzteren Fall also ein Vierteljahr wochentäglicher Beschäftigung fallen (s. u. S. 148 ff.). Im ganzen sind es $190\frac{1}{2}$ Bergschichten in Österreich, 127 in Bayern. Praktisch wird die Sache aber derzeit so gehandhabt, daß jeder Bergschichtenbesitzer, unabhängig von der Zahl der auf seinem Besitz haftenden Schichten, ganzjährig voll beschäftigt wird. In den Krisenjahren nach dem ersten Weltkrieg waren es aber tatsächlich nur die obengenannten „Konventionsschichten“, oder „Konvenzschichten“, wie man mundartlich auf dem Dürrenberg sagt (so genannt nach der Salinenkonvention von 1829, s. u. S. 148), die verfahren wurden.

Diese höchst eigentümlichen Verhältnisse lassen auf ein hohes Alter schließen und tatsächlich vermögen wir ihre Entwicklung, wenn sie selbst auch in der heutigen Form verhältnismäßig jung sind, durch etwa sieben Jahrhunderte zurückzuverfolgen.

Die Geschichte des Dürrenberger Schichtenwesens gliedert sich von selbst in drei Abschnitte: 1. Die Zeit der „Erarbeiten“, 13. Jahrhundert bis 1609. 2. Die Ablösung der Erarbeiten unter Erzbischof Wolf Dietrich im Jahre 1609. 3. Die Entwicklung des Lehenschichtenwesens von 1609 bis zur Gegenwart¹⁾.

¹⁾ Die folgenden Ausführungen sind in der Hauptsache einer Darstellung entnommen, die der Verfasser im Jahre 1931 im amtlichen Auftrage zusammengestellt hatte. Für die Erlaubnis ihrer Verwertung ist er Herrn Landesamtsdirektor Hofrat Dr. Rudolf Hanifl zu Dank verpflichtet.

A b k ü r z u n g e n :

LA = Salzburger Landesarchiv.

HK Hallein = LA, Hofkammerakten, Pflege Hallein.

Pfl. Hallein = LA, Akten des Pflagamtes Hallein.

SP = Stiftsarchiv St. Peter, Salzburg.

Wien = Haus-, Hof und Staatsarchiv Wien.

I. Die Erbarbeiten

Über diese Erbarbeiten, auch Eigene, Eigentümliche Arbeiten, Eigene Bergarbeiten oder Bergstücke, Urbarbergstücke genannt, ist Genaueres nur aus den letzten Jahrzehnten ihres Bestehens festzustellen. Neben verstreuten Nachrichten dienen hier besonders die von Erzbischof Georg im Jahre 1586 erlassene Ordnung bezüglich der Eigenen Arbeiten²⁾ und die Bergordnung des Erzbischofs Wolf Dietrich von 1592³⁾ in erster Linie als Quelle.

Danach zerfielen diese in verschiedene Kategorien (siehe Tabelle, S. 124): Eisenwerke, Rüstwerke, Saubern, wozu noch Zueisenwerke, Zurüstwerke und Zusaubern kommen. Außerdem unterscheiden sich die Bergstücke noch danach, ob sie „gereicht“ („belehnt“) oder „ungereicht“ („unbelehnt aber doch stet“) waren. Die gereichten Arbeiten unterscheiden sich wieder in solche mit und in solche ohne Unschlittgerechtigkeit⁴⁾. Die einzelnen Erbarbeiten dieser Kategorien wieder verteilen sich — größtenteils in „Schläge“ oder „Gesellschaften“ zu vier (Eisen- und Rüstwerke) und zu acht (Saubern) zusammengefaßt — in verschiedenem Maße auf sieben Gruppen, welche die Betriebe der ehemaligen Bergherren, der „Mitsieder“ repräsentieren. Die erste Gruppe, die „Viersieden“, umfaßte Ende des 16. Jahrhunderts folgende sechs Berge: Gmerk-, Freudens-, Linden-, Leonhard-, Georgens-, und Glannerberg. Der Name dieser Gruppe zeigt deutlich, daß es sich hier um den eigenen Betrieb des Erzbischofs handelt, wie er sich vor dem Beginn der Ablösung der Salinenteile der anderen Gewerken (1398) darstellte. Es handelt sich um das Bergpersonal, das zu den vier Pfannen (Sieden) des Erzbischofs gehörte, die er seit etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts in

Dubsky = Heinrich Freiherr von Dubsky, k. k. Gutsverwaltungsadjunkt und C. Lill von Lilienbach, pr. Salzbergwerkverwalter, Entwurf eines systematischen Betriebes und einer den Zeitverhältnissen angemessenen administrativen Verfassung für den Salzberg am Dürrnberg mit Zurückführung auf die herkömmlich angeordneten Betriebskräfte, II. (Administrativer Teil) 1828, Handschrift im Besiz der Salinendirektion in Hallein. Mit zahlreichen Beilagen von Originalakten und Kopien betreffend den dritten Abschnitt: Geschichte des Lehensschichten-Systems und Untersuchung des von den Dürrnberger Lehensbesitzern in Anspruch genommenen Rechtes der sogenannten haftenden und radizierten Schichten.

Schraml = Karl Schraml, Die Lehensschichten am Dürrnberg bei Hallein, Österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, 51. Jahrg. 1903. (Im wesentlichen auf Dubsky fußend.)

²⁾ Verfaßt vom Pfleger Geitzkoffler, mit Bergurbar. Original-Konzept (unvollständig) LA, Taidinge; Abschrift von zirka 1830. Pfl. Hallein, uneingeteilte Akten.

³⁾ Abschrift des 17. Jahrhunderts, LA, Archiv XXX 12 ½.

⁴⁾ Die ungewöhnliche Tatsache, daß die ungereichten Zusaubern im Hoswaschberg ebenfalls Unschlittgerechtigkeiten besitzen, sucht die Ordnung von 1586 vermutungsweise, aber wohl unzutreffend, damit zu erklären, daß es sich hier um den ältesten Berg des Salzbergwerkes handle. Möglicherweise gehörten sie aber zu den ältesten Zusaubern.

Die Erbarbeiten im Dürrnberger Salzbergwerk — nach der Ordnung der Eigenen Arbeiten von 1586 (s. Anm. 2)

	Werke							Saubern			
	gereichte Eisenwerke mit Unschlitt-gerechtigkeit	gereichte Eisenwerke ¹⁾	un-gereichte Eisenwerke ¹⁾	gereichte Zu-Eisenwerke	gereichte Rüstwerke mit Unschlitt	gereichte Zurüstwerke	gereichte Zuwerke	gereichte Saubern mit Unschlitt	gereichte Zu-saubern	ungereichte Zusaubern mit Unschlitt	ungereichte Zusaubern
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Viersieden	32 (8 Schläge)	16 (4 Schl.)					1 ao. ²⁾	40 (5 Schl.) + 2 ao.	48 (6 Schl.) + 1 ao.		48 ³⁾ (zu den Eisenwerken) + 2 ao.
Hoswasch	7 (früher 8) ⁴⁾ (2 Schläge)				3 + 1 ao.					7 (zu den Eisenwerken)	
Abtsberg	13 (früher 14) ⁴⁾ (3½ Schläge)				8 (2 Schl.)						13 (zu den Eisenwerken)
Goldeggerberg	12 (3 Schläge)				8 (2 Schl.)						12 (zu den Eisenwerken)
Äbtissinberg	6 (1½ Schläge)			10 (2½ Schl.)	2	1				1 ao.	18 (zu den Eisenwerken) + 2 ao.
U. u. O. Steinberg	14 (3½ Schläge)		24 (6 Schl.)		7 (früher 8) (2 Schl.)						38 (zu den Eisenwerken) + 27 ao.

1) Sonst auch als Zueisenwerke bezeichnet

2) „außerordentlich“, siehe Seite 134

3) Mit jedem Eisenwerk war ein Zusaubern untrennbar verbunden

4) Siehe Anmerkung 31

Verwendung hatte⁵⁾. Die folgenden sechs Gruppen entsprechen den Bergen der übrigen Gewerken, der Mitsieder im engeren Sinn: Stift Raitenhaslach (Hoswaschberg), Stift St. Peter (Abtsberg), Herren von Goldegg (Goldeggerberg), Stift Nonnberg (Äbtissinberg), Stift Salmannsweiler und Domkapitel (Ober- und Untersteinberg), deren Salinenanteile in den Jahren 1398—1530⁶⁾ von den erzbischöflichen Landesherren abgelöst und an sich gebracht wurden. Dazu sei aber bemerkt, daß die nach dem obigen den einzelnen Mitsiedern gehörigen Berge nicht durchwegs mit den von ihnen ursprünglich bebauten identisch sind. Manche wurden erst in späterer Zeit aufgeschlagen, andere, besonders solche in den höheren Lagen, wo man in den ersten Jahrzehnten nach dem Wiederbeginn des Dürrnberger Bergbaubetriebes (Ende des 12. Jahrhunderts) vorzüglich gearbeitet zu haben scheint, wieder aufgegeben. Die angeführte Verteilung der Berge auf die vormaligen Mitsieder zeigt nur den Zustand des 16. Jahrhunderts. Diese Veränderungen dürften jedoch auf den Bestand des Bergpersonals der verschiedenen Bergherren keinen wesentlichen Einfluß gehabt haben.

Sämtliche der genannten Eigenen Arbeiten waren vererblich und gingen durch Kauf oder jede andere Art von Vertrag von einem Besitzer zum anderen über, durften aber nicht verpfändet werden. Außerdem durften keine weiblichen Personen in den Besitz einer Erbarbeit treten. Fiel einer solchen durch Erbgang ein Erbstück zu, so mußte sie es an einen tauglichen Mann — Verwandte hatten den Vorzug — weiterverkaufen. Wenn mehrere Kinder erbten, so konnten die Söhne die Erbarbeiten — fast durchwegs waren mehrere in einer Hand — unter sich teilen, die Töchter mußten ausbezahlt werden. Eine Bestimmung, die immer wieder eingeschärft und immer aufs neue übertreten wurde, verlangte, daß die Erbarbeiten — außer im Erkrankungsfalle — vom Besitzer „mit eigenem Rücken“ ausgeübt werden sollten. In der Ordnung der Eigenen Arbeiten von 1586 wird beklagt, daß verschiedene Leute solche Erbschaften wie Gülten (Renten) aufkaufen und den Ersatzleuten, die sie stellten⁷⁾, für ihre Arbeit wahre Hungerlöhne zahlten. In der Bergordnung von 1592 wird behauptet, daß besonders die Bergmeister solche Häufungen von Bergstücken betrieben, und gefordert, daß alle diejenigen, die überschüssige Bergarbeiten besäßen, diese innerhalb zweier Monate veräußern sollten, widrigenfalls sie ihnen entzogen würden. Als besonderen Übelstand empfand man, daß Erbarbeiten

⁵⁾ Die Sieden: Werch, Zistel, Haus und Wieting. Vgl. dazu H. Klein, Zur älteren Geschichte der Salinen Hallein und Reichenhall, Vjschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. 38 (1952), S. 307 u. Tabelle S. 316.

⁶⁾ 1398 Goldegg, 1454 Raitenhaslach (Sieden Niederhof), 1468 Nonnberg (Sieden Abteß), 1506 St. Peter (Sieden Tacking), 1530 Domkapitel und Salmannsweiler (Sieden Oberhof), vgl. H. Klein, a. a. O., S. 316.

⁷⁾ Diese waren oft minderjährige oder sonst untaugliche Personen. Häufig wurden dazu auch Knechte vom Gute der Erbarbeitsbesitzer angestellt. Sogar Frauen kamen in den Berg, allerdings anscheinend nur zum „Schöpfen“ der Sole aus den alten bis zum Jahre 1623 üblichen Schöpfwerken („Sinkwerken“), was nicht unter die Erbarbeiten fiel.

durch diese Vorgänge in den Besitz von Nicht-Dürrenbergern und Ausländern kamen⁸⁾).

Im übrigen konnte einem Eigenen Arbeiter sein Bergstück nur im Falle eines Verbrechens oder großer Unzukömmlichkeiten halber entzogen werden. Allerdings behielt sich der Erzbischof in der Ordnung 1586 vor, im Falle, daß die Bergarbeit infolge verminder-ten Salzausganges oder aus anderen Ursachen ganz oder teilweise eingestellt werden mußte, den feiernden Erbarbeitern keinerlei Zahlungen zu leisten. „Da man aber teils der Eigentümer bedürfe, so sollen sonderlichen die alten steten Eisenwerch samt den alten steten Saubern auf den Viersieden und also die nächsten eltesten Schläg, die Unschlittgerechtigkeit haben, hernach, um den bestimm-ten und gebührenden Lohn vor andern gebraucht werden.“

Die Besitzer der gereichten (Eisen- und Rüst-)Werke und Saubern (seit 1593 auch die ungereichten Eisenwerke in Steinberg) wurden in das „Bergurbar“⁹⁾ eingetragen. Bei Besitzveränderungen mußte der neuantretende Besitzer die Erbarbeit vom Hofmeister zu Salzburg zu Lehen nehmen und dort die „Eidspflicht“ leisten. Außerdem war die Neubelehnung mit der Zahlung von Gebühren bei Besitzveränderung (Laudemien, Anlaiten) verbunden¹⁰⁾. Auch unterlagen die Erbarbeiten der Besteuerung. Sie wurden also ganz ähnlich wie in irgendeiner Leiheform ausgetaner Grundbesitz be-handelt. Am nächsten liegt der Vergleich mit der bäuerlichen Erb-leihe, dem „Erbrecht“, und mit dem Beutellehen, dem rechten, aber nicht Adeligen (Ritterlehen), sondern Bürgern und Bauern ver-liehenen, Lehen.

Irrig ist jedoch die anscheinliche Meinung Dubskeys und Schramls¹¹⁾, als ob schon die Eigenen Arbeiten auf den Dürrenberger Bauerngütern radiziert gewesen wären wie heute die Schichtenrechte. Denn, wenn wahrscheinlich schon in frühester Zeit die Inhaber dieser Rechte größtenteils zugleich Besitzer von Bauernlehen waren,

⁸⁾ Z. B. „Ordnung wie es furon mit den Pergarbeiten gehalten werden soll“ vom Jahre 1557, Pfl. Hallein, Archiv XXIII, 3.

⁹⁾ Erhalten sind — neben dem in die Ordnung von 1586 eingefügten, das aber mehr den Charakter einer systematischen Übersicht trägt — solche aus dem Jahre 1540 und 1593 (LA, Urbare 83 und 84). Über ältere diesbezügliche Aufzeichnungen in den Gesamturbaren einzelner Mitsieder (St. Peter, Domkapitel, Nonnberg) s. unten S. 131.

Die Urbare sind nach den obgenannten Gruppen (Viersieden usw.), diese wieder nach den einzelnen Arbeitskategorien (Eisenwerke, Rüstwerke, Saubern) und diese wieder nach Schlägen oder Gesellschaften zu vier (Werke) und acht Personen (Saubern) eingeteilt. Da die Knappen gewöhnlich mehrere Erbarbeiten besaßen, kommt der einzelne meist an mehreren Stellen des Urbars vor.

¹⁰⁾ Für ein Werk (Eisen-, Zueisen-, Rüstwerk) bzw. Saubern (Saubern und Zusaubern) war zu entrichten: Anlait in die Hofmeisterei ein Gulden bzw. vier Schilling; Schreibgeld dem Hofschreiber zu Salzburg: 12 Pfennig; Reichgeld in die Pflege Hallein 2 bzw. 1 Gulden; dem Hofschreiber zu Hallein später Bergschreiber: drei Schilling bzw. 1 Schilling 15 Pfg. In früherer Zeit waren höhere Sätze üblich gewesen, s. u. Anm. 38.

¹¹⁾ S. o. Anm. 1, Abkürzungsverzeichnis.

wie dies z. B. die Personennamen in den St. Peterer und Nonnberger Urbaren des 15. Jahrhunderts zeigen, so ist doch nirgends in den Quellen aus der Zeit des bestehenden Erbarbeitenrechtes von einem derartigen „Lehenrechte“ die Rede. Ausdrücklich wird auch im Laufe der weiter unten zu berührenden Streitigkeiten mit Berchtesgaden von 1682 über diese im Jahre 1609 aufgehobenen Bergstücke in einem Referat des Pflegers von Hallein Franz Planzmann¹²⁾ ausgesprochen: „Es findet sich aber nit, daß diese Gerechtigkeiten als jura realia auf den Gütern hievor gelegen, in Massen von den cöllnischen Herrn Commissarien ex ignorantia oder mala informatione, von denen supplicanten aber ex nequitia vorgeschützt worden.“ Es war dies auch tatsächlich unmöglich, infolge des verschiedenen bezüglich der Erbarbeiten und der Bauerngüter geltenden Erbrechtes: Bei ersteren konnte, wie erwähnt, das ererbte Bergstück von einer Frau nicht angetreten, sondern mußte weiterverkauft werden¹³⁾, dagegen konnten Erbrechtsgüter auch von weiblichen Personen besessen werden, wie dies auch wirklich nach Ausweis der Urbare des Stiftes St. Peter auch auf dem Dürrnberg stets der Fall war. Auch was oben über Bergstückhäufungen, auswärtige Besitzer usw. angeführt wurde, spricht deutlich gegen eine Radizierung. Im übrigen ist auch von vornherein ausgeschlossen, daß der Erzbischof und die Mehrzahl der übrigen Mitsieder die Arbeiten in ihren Bergen auf Güter anderer Grundherren — diesseits der salzburgischen Grenzen handelt es sich auf dem Dürrnberg vorwiegend um Urbargüter des Abtes von St. Peter, jenseits derselben um solche des Propstes von Berchtesgaden — übertragen hätten. Am ehesten könnte man vermuten, daß der Mitsieder Stift St. Peter in Salzburg, dessen Grundherrschaft (Amt Weißenbach) sich über das ganze linke Salzachufer vom Schwarzenbach (Bach des Gollinger Wasserfalles) bis zu den Barmsteinen erstreckte¹⁴⁾ und somit den Dürrnberg einschloß, seine Erbarbeiten an die Güter seiner dortigen Grundholden geknüpft hätte. Tatsächlich scheint auf den ersten Blick eine derartige Radizierung auf einem St. Petrischen Gut, dem „Hofe (Meierhof) Dürrnberg“ (heute sogenanntes Kloster o. Exerzitenhaus, früher „Bergmeister“, und Mosergut), und zwar schon sehr früh, im Jahre 1402, vorzukommen. In Wirklichkeit liegt eine ausgesprochene, durch ungewöhnliche Verhältnisse bedingte Ausnahme vor, auch handelt es sich um keine Erbarbeit im St. Petrischen Abtsberg, sondern um ein „Eisenwerk“ im eben erst (1378) erzbischöflich gewordenen Berg der Herren von Goldegg¹⁵⁾.

¹²⁾ Wien, Oe. A. Salzburg, 145, Fol. 1—20.

¹³⁾ Einen konkreten Fall dieser Art behandelt ein Akt aus dem Jahre 1561, HK Hallein, Nr. 40.

¹⁴⁾ Zurückgehend vermutlich auf eine Waldschenkung aus der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die Schenkungsurkunde von 1134 (Salzb. Urkundenbuch II, Nr. 162) ist allerdings eine Fälschung von etwa 1191.

¹⁵⁾ Salzburg, 1402, Juni 8. Erzbischof Gregor von S. verleiht Agnes der Ringswantlin, Bürgerin zu Hallein, und allen ihren Erben gnadenweise „ein werich, das zu dem hof genant an dem Durrenperg von alter gehört hat, und ist das werch, das aus weilent der Goldegger perg geet und zu irem sieden gehoret hat, also daz es fürbas bei denselben hof beleib als von alter herkommen

Ihre Bezahlung erhielten die Erbarbeitsbesitzer nicht nach ihrer jeweils geleisteten Arbeit, sondern sie empfingen einen regelmäßigen, und zwar vierwöchentlichen Lohn. Diese regelmäßige Lohnauszahlung ist schon sehr früh nachweisbar, und zwar im Jahre 1313, offenbar aber schon im 13. Jahrhundert, alle zwei Wochen, im Jahre 1363 aber bereits wie später, für je vier Wochen¹⁶⁾. An jedem dieser dreizehn jährlichen „Lohntage“ wurde im 16. Jahrhundert für jedes Werk (Eisen-, Zueisen-, Rüst-, Zurüstwerk) ein Gulden bezahlt (nur die 32 alten steten Eisenwerke auf den Viersieden erhielten je einen Gulden und 15 Pfennige), für jedes Saubern vier Schillinge, also die Hälfte (nur den 40 alten steten Saubern auf den Viersieden vier Schilling und 7½ Pfennige). Außerdem empfingen einzelne Kategorien der Werke und Saubern zum Teil lohntäglich, zum Teil vierteljährlich („quatemberlich“) verschiedene Mengen

ist“. Es soll aber Agnes, ihre Erben oder, wer den Hof innehat, „dasselb werch furderlich und nuczlich arbaiten nach fug gewonhait und notdurft derselben perg und als man ander werch arbaitet ungeverlich, oder si wären von allen iren rechten“. Or. SP.

Diese ungewöhnliche und in ebenso ungewöhnlicher Form ausgesprochene Bindung eines „Werks“ an ein Gut geschah offenbar deswegen, weil die Inhaberin, als Nichtdürnbergerin und als Frau, an sich keine Erbarbeit besitzen konnte, aber aus irgendwelchen Gründen auf diesen Besitz Wert legte. Die Geschichte desselben weicht auch weiterhin vom üblichen ab: 1448 Oktober 16 verkauft Anna, Witwe nach Peter d. Pötschner, Bürgerin zu Hallein, ihrem Vetter Martin Rütter ihr halbes Erbrecht auf den Hof zu Dürrnberg, dessen andere Hälfte Rütter innehat, und das „eysenberich“, das Erzbischof Gregor „unserer anfrawn“ verliehen hat (SP, Hs. B 576, fol. 9 ff.). Martin (II.) aus dem vornehmen Stadtsalzburger Bürgergeschlecht der Rütter war der Sohn einer Tochter der obgenannten Agnes Ringswäntlin. Dieses Eisenwerk erscheint nun, und zwar als einziges solches, in den Kanzleilehenbüchern der Erzbischöfe Johann II (1429/41, LA Lehenbuch 3, fol. 177'), Burkhart (1461 ff., LA Lehenbuch 5, fol. 26) und Bernhard (1466—84, LA Lehenb. 6, fol. 24') unter den Lehen der Rütter (im Lehenb. 8, Erzb. Friedrich 1490 ff., f. 38, nicht mehr).

Bemerkenswert ist, daß, als Abt Johannes III. von St. Peter i. J. 1424 fünf Zuwerke gegen Reichung von 10 Gulden Anlait auf Widerruf neu verlieh (SP, Hs. B 1223/a, fol. 894), dies durchwegs an Einzelpersonen geschah, mit Ausnahme wieder des genannten Hofes („Item ad curiam in Dürrenperg, quod iam habet Zünglinn, Zueberich 1“). Daß eine Bindung an die Güter sonst auch bei St. Peter nicht statthatte, zeigte auch der Umstand, daß frühzeitig schon Berchtesgadener Untertanen Erbarbeiten im Abtsberg besaßen (s. u. Anm. 38: Rappolstein, 1419).

¹⁶⁾ 1313 (Salzb. Urkundenbuch IV, Nr. 274): „aein gantz lo(e)n, daz ist ze dreizehn tagen.“ 1367 (Jan. 17: Hans und Haug von Goldeck vereinigen sich mit dem Abt von St. Peter über gemeinsame Bearbeitung eines Bergteils vom neuen Berg der Goldecker aus, und Gegenurkunde von Jan. 22, Orr. SP): „zwei gantzew(e) lo(e)n, daz sind acht wochen.“ Daß es 1313 dreizehn und nicht vierzehn Tage heißt, hängt offenbar damit zusammen, daß der Lohntag selbst arbeitsfrei gewesen zu sein scheint, was aus einer Bemerkung der Salinenverpachtungsurkunde von 1285 hervorgeht (Salzb. Urkundenb. IV, Nr. 122, s. u. Anm. 30): „cotidie sine intermissione excepto tempore solvendi precii... laborare“. Letzteres zeigt zugleich, daß die vierzehntägige Lohnzahlung schon 1285 üblich war.

von Unschlitt (zur Bergbeleuchtung, „Unschlittgerechtigkeit“), die aber im Gegensatz zu den Geldlöhnen sehr ungleichmäßig waren¹⁷⁾.

Was nun die mit den Erbarbeiten verbundenen Arbeitsverpflichtungen betrifft, so entsprachen die genannten Kategorien in der zunächst behandelten Zeit (16. Jahrhundert) keineswegs mehr durchwegs einer ihrer Benennung entsprechenden Beschäftigungsart, also daß der Inhaber der Eisenwerke nur als Eisenwerker („Eisenwircher“) die Häuerarbeit geleistet hätte, den Rüstwerkern nur die Grubenzimmerung und ähnliche Arbeiten zugestanden wären und die Säuberer die übrigen gemeinen Bergarbeiten, vorzüglich die „Säuberung“ der Werker (Sulzenstücke)¹⁸⁾ verrichtet hätten. Das mag ursprünglich einmal ungefähr zugetragen haben, wenigstens, was den Gegensatz zwischen den Eisenwerken und den übrigen Erbarbeitskategorien betrifft. Eine Unterscheidung zwischen den Rüstwerken und den Säubern läßt sich aber schwer rekonstruieren (siehe unten).

Im übrigen wurde gerade die Säubererarbeit im späteren 16. Jahrhundert überhaupt nicht von den Erarbeitern als solchen geleistet, sondern es waren hiefür außerordentliche „angeschaffte Schichten“, die als Tagschichten verfahren wurden, angestellt. Die Einrichtung dieser angeschafften Tagschichten dürfte, da früher niemals erwähnt, erst in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fallen. In ihrer Verteilung und Aufhebung war der Bergherr vollkommen unbeschränkt, jedoch dürften, wie aus der späteren Entwicklung hervorgeht, auch sie schon bald unter dem Einfluß der Erbarbeiten eine Tendenz zur Vererbrectung gezeigt haben¹⁹⁾. Sie unterstanden drei (Tagschichten-)Hutleuten, während die Erbarbeiter, die in den Morgenschichten mit den übrigen gemeinen Bergarbeiten (Grubenzimmerung, Zuweiten, Nachschlagen usw.)

¹⁷⁾ So empfangen im Jahre insgesamt 65 Pfund Unschlitt die Eisenwerke im Hoswasch-, Goldegger-, Äbtissin- und Steinberg; 64 Pfund: die Eisenwerke auf den Viersieden; 58½ Pfund: die Eisen- und Rüstwerke im Abtsberg; 39 Pfund: die Rüstwerke im Goldeggerberg; 32½ Pfund: die Rüstwerke im Hoswasch — und 24 die Säubern auf den Viersieden, alle diese natürlich nur soweit sie „Unschlittgerechtigkeiten“ besaßen. Die in der Tabelle, Anmerkung 3, genannten Zusäubern erhielten im Jahre 1586 ein Relutum.

¹⁸⁾ Man unterschied damals Sinkwerke und Wöhren: Die Sinkwerke waren Schöpfwerke, aus denen die gewonnene Sole von einem höhergelegenen Horizont aus durch einen Schacht („Pütte“) ausgeschöpft wurde, während die Wöhren den Werkern des noch heute üblichen Typus mit Selbstabfluß der Sole entsprachen. Beide Arten von Laugwerkern sind Hohlräume im salzhaltigen Gestein („Haselgebirge“), die zur Gewinnung der Salzsole mit Wasser gefüllt werden. Die Verätzung wirkt vorzüglich auf die Decke („Himmel“), während die Rückstände an Ton und Gips („Laist“) zu Boden sinken, so daß außer in besonders reichem Gebirge die Sulzenstücke bei öfterer Bewässerung bald zuwachsen würden. Ein Großteil der Laists muß daher immer wieder entfernt werden, was „Säubern“ genannt wird.

¹⁹⁾ Nach einem Verzeichnis von 1595 (Pfl. Hallein, uneinget. Akten) waren von 134½ Tagschichten nur 43 im Besitz von Personen, die nicht auch Erbarbeiten besaßen.

beschäftigt waren, unter der Aufsicht der Bergmeister²⁰⁾ standen. Eine Teilung, die übrigens bis ins 19. Jahrhundert andauerte.

Was nun die Erbarbeiten betrifft, so war ihre Einteilung in Werke und Saubern verschiedener Art in der behandelten Zeit in der Hauptsache nur mehr eine rechnungsmäßige. Gearbeitet wurde nach Schichten²¹⁾. Dabei wurde ein Werk als $\frac{2}{5}$, ein Saubern als $\frac{1}{5}$ Schicht gerechnet. Die Schicht hatte also $2\frac{1}{2}$ Werke oder 5 Saubern. Eine andere Einteilung war die nach Karren: Eine Schicht ist gleich 10 Karren, ein Werk gleich 4, ein Saubern gleich 2 Karren, eine Einteilung, die möglicherweise ursprünglich mit der Zahl der auszustößenden Karren zusammenhing (s. u.)²²⁾. Der Vorgang dürfte nach Analogie der Verhältnisse des 18. Jahrhunderts wohl der gewesen sein, daß jeder Arbeiter immer volle Schichten verfuhr, bis er das auf seine Bergstücke entfallende Jahrespensum erreicht hatte. Hatte er z. B. nur ein Saubern, so war er nur während des Fünftels eines Jahres beschäftigt. Nur wenn er die einer ganzen Schicht entsprechende Zahl von Erbarbeiten besaß, konnte er an allen Arbeitstagen seine Morgenschicht verfahren. Der Arbeitslohn wurde wie erwähnt ganz unabhängig von der jeweiligen Leistung regelmäßig an den Lohntagen ausbezahlt. Wie hiebei der Tatsache Rechnung getragen wurde, daß die Bergarbeiten an bestimmten Bergen haften, ist nicht feststellbar. Offenbar arbeiteten die Knappen die ihren Erbarbeiten entsprechende Schichtenzahl in den verschiedenen Bergen, zu denen diese gehörten. Für den zur Zeit wohl am meisten befahrenen Johann-Jakob-Berg, der im Jahre 1564 aufgeschlagen worden war, waren übrigens keine neuen Erbarbeiten aufgestellt worden. Er wurde vielmehr durch die in alten Bergen entbehrlich gewordenen Eigenen Schichten (und durch angeschaffte Tagschichten) bearbeitet.

Von den Besitzern der Eisenwerke wurde allerdings auch die Eisenhauerarbeit geleistet, und zwar abwechselnd von den einzelnen Schlägen (zu vier Mann) nach ihrer Reihenfolge im Bergurbar. Standen die Schläge aber nicht im Eisenwerk, und das war bei der großen Zahl derselben wohl meistens der Fall, oder arbeitete der einzelne Knappe sein Eisenwerk überhaupt nicht, denn nicht alle waren wohl qualifizierte Eisenhauer, dann wurden sie, „wie von alter gebräuchig“²³⁾, zur gewöhnlichen Bergarbeit gebraucht und das

²⁰⁾ Es gab deren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. sieben, seit 1599 sechs (Pfl. Hallein, Lit. E, Tit. 13, Bd. 1, Nr. 12). Die Mehrzahl der Bergmeister — im Gegensatz zu den übrigen alpenländischen Salzwerken — war eine Folge der ursprünglich getrennten Betriebe der Mitsieder.

²¹⁾ Die Morgenschichten dauerten nach der Bergordnung von 1592 im Sommer von 4 bis 8 oder 9 Uhr, im Winter von 2 bis 6 oder 7 Uhr.

²²⁾ Wie sehr die Erbarbeitskategorien schon zu Rechnungseinheiten geworden waren, zeigen die Eintragungen in dem oben (Anm. 19) genannten Verzeichnis von 1595. Danach besaß z. B. ein Arbeiter 2 Eisenwerke, 1 Rüstwerk und 2 Zusaubern, als Summe der Schichten ist angegeben: „Schicht $1\frac{3}{5}$ oder Saubern 3.“ Ein anderer: 1 Eisenwerk und 1 Zusaubern, Summe: 3 Saubern usw. — Die Ordnung von 1586 gibt als Summe aller Erbarbeiten an: Schichten 117, Werk $1\frac{1}{2}$ oder 5 Karren.

²³⁾ Ordnung von 1586.

„Eisenwerk“ in der eben erwähnten Art verwendet, wobei es eben nur mehr als Rechnungseinheit des Schichtensystems galt. Auch nur in diesem Falle trat die oben angeführte regelmäßige Lohnzahlung und Unschlittrechnis in Kraft. Die Eisenhauerarbeit selbst wurde im Geding (Akkord) nach bestimmten Taxen verrichtet. Die jeweilige Arbeitsleistung der Eisenschläge wurde bei dem vierteljährigen Abmessen festgestellt. Es war dies schon in sehr früher Zeit der Fall, denn schon in einer Instruktion der Hällinger (Salinenpächter) von 1423²⁴⁾ heißt es: „Sie sullen auch zu den vier **A b m e s s e n**, die sie jährlich haben werden, vier Bergbeschau haben.“

Die Rüstwerke standen im 16. Jahrhundert in gar keinem Zusammenhang mit der Rüstarbeit (Grubenzimmerung), die zu den gewöhnlichen von den Morgenschichtlern geleisteten Grubenarbeit gehörte. Überhaupt ist fraglich, ob sie je durchwegs allein diesem Zweck gedient hatten. Zum Teil dürfte diese Bezeichnung nämlich erst neueren Datums sein: so sind in einem Verzeichnis der Erbarbeiten des Domkapitels im Steinberg aus dem 15. Jahrhundert²⁵⁾ und in einem andern von 1522²⁶⁾ die in den jüngeren Bergurbaren verzeichneten acht (bzw. sieben) Rüstwerke (siehe Tabelle) als „Saubern“ bezeichnet. Ebenso heißen in einem St. Peterer Verzeichnis vom Beginn des 15. Jahrhunderts die späteren acht Rüstwerke des Abtsberges „Saubern“ und nur die ersten drei „rustsaubern“²⁷⁾. Der Ausdruck Rüstsaubern für Rüstwerk kommt auch später gelegentlich vor. Nur das Nonnberger Urbar von 1405 kennt schon die Rüstwerke²⁸⁾. Von den anderen Mitsiederbergen sind keine älteren Nachrichten bekannt. Da es ferner, wie ein Blick auf die beiliegende Tabelle zeigt, auf den „Viersieden“ keine Rüstwerke gab, dafür aber die Mitsieder keine Saubern im engeren Sinn kannten, liegt die Annahme nahe, daß ursprünglich zwischen Saubern, Rüstsaubern, Rüstwerk kein wesentlicher Unterschied bestanden habe. Die Scheidung derselben in „Werke“ und „Saubern“ dürfte wohl erst nach der Vereinigung sämtlicher Berge in der Hand des Erzbischofs stattgefunden haben, und vielleicht durch verschiedenes Lohn-

²⁴⁾ Salzkompromißschriften, Salzburg 1761, Replik, Beil. p. 43.

²⁵⁾ Nachtrag saec. XV/1 — in dem Domkapitlichen Gesamturbar von cca. 1390 (München, Hauptstaatsarchiv, Erzstift Salzburg, Literalien 802) fol. 57: „Nota di aribaiten ze perg der Obernhof in dem Stainberg.“

²⁶⁾ LA Urbar 345 b, fol. 218.

²⁷⁾ Nachtrag im Gesamturbar von 1372, SP Hs. B 7, fol. 44: „Nota montanos.“ — In einem Urbar des St. Peterer Amtes Weißenbach von 1445 (SP, Hs. B 14, f. 55 f. („Nota montanos alias eisenberich“) werden die vier Saubern des ersten Schlags „rustsaubern“ genannt, die des zweiten „saubern“, wobei aber eines von späterer Hand auch zu „rustsaubern“ ergänzt ist. Vgl. auch unten Anm. 38.

²⁸⁾ Hsg. von A. Doppler u. W. Hauthaler, LA 23 (1883), S. 111: „Das erczt auf dem Durnperg.“ Die Herausgeber ließen sich durch den Ausdruck „eisenwerck“ beirren, bezogen ihn auf eine Eisengewerkschaft und verlegten das Ganze daher auf den Dürnberg bei Teisendorf (s. Index S. 125 u. 143).

system oder verschiedene Arbeitsdauer verursacht worden sein²⁹⁾.

Was nun die Herkunft und Entwicklung der Bergarbeiten anbelangt, so ist man größtenteils nur auf Hypothesen angewiesen. Jedenfalls stammen die einzelnen Arbeiten und Arbeitskategorien aus verschiedenen Zeiten. Aus den oben zitierten Stellen aus der Ordnung von 1586 geht hervor, daß man die gereichten Werke und Saubern mit Unschlittgerechtigkeit als die ältesten betrachtete, was auch die häufige Bezeichnung derselben als „alte stete“ bezeugt. Ein glücklicher Zufall bietet hier ein sehr altes Datum. In einer Urkunde von 1285, also etwa um das Ende des ersten Jahrhunderts des mittelalterlichen Salzbergbetriebes auf dem Dürrnberg, mit welcher der zum Erzbischof erwählte Rudolf sein Salzamt zu Hallein an eine Reihe von Personen verpachtet, werden diese verpflichtet, die Berge „cum XXXII ferramentis“ zu bearbeiten zu lassen³⁰⁾. Da „ferramentum“ offenbar die lateinische Übersetzung von Eisenwerk ist, darf man in jenen „XXXII ferramenta“ zweifellos die wohlbekannten 32 gereichten Eisenwerke mit Unschlittgerechtigkeit, die acht alten steten Eisenschläge auf den Viersieden erkennen. Der Schluß liegt nahe, daß auch die anderen gereichten Werke und Saubern mit Unschlittgerechtigkeit aus derselben Zeit stammen. Danach also stellen wohl die in den Spalten 1, 5 und 8 der beigegebenen Tabelle verzeichneten Erbarbeiten das Bergpersonal der einzelnen Mitsieder im späteren 13. Jahrhundert dar³¹⁾.

Wann und auf welche Weise diese Einrichtung entstand, ob auf Grund einer ausdrücklichen Verleihung oder, was wahrscheinlicher, als Produkt einer allmählichen Entwicklung, muß unentschieden bleiben. Die beiden Salzwerke der Ostalpen, bei welchen ähnliche „Bergrechte“, aber nur bezüglich der Eisenwerke, bestanden, Hall in Tirol³²⁾ und Hallstatt³³⁾ sind erst beträchtlich später als Hallein

²⁹⁾ Daß die Lohnsätze zur Zeit der geteilten Betriebe nicht einheitlich wie später gewesen sein dürften, liegt auf der Hand. Vergl. auch die verschiedenartige Höhe der Unschlittrechnisse (Anm. 17), die offenbar konstanter waren als der Geldlohn.

³⁰⁾ Salzburger Urkundenbuch IV, Nr. 122: „quod cum XXXII ferramentis in cultura moncium... debeant de magistrorum montium... et aliorum fidelium et sapientum scitu et consilio... laborare.“

³¹⁾ Die Ursache davon, daß die Ordnung von 1586 bei diesen Kategorien zum Teil kleinere Ziffern als in älteren Aufzeichnungen (Bergurbar 1540 und die genannten Urbare einzelner Mitsieder) anführen, liegt darin, daß ehemals gewisse Werke zu den Ämtern der Bergmeister, Wasserknechte usw. gehört hatten, inzwischen aber im Zusammenhange mit Gehaltsregulierungen derselben aufgehoben worden waren.

³²⁾ Vergl. Alois R. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Haller Salzbergs, Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen 1874, Seite 312 und 204. Es handelte sich hier um Schläge zu je 4 Häuern, deren Inhaber sich später zu Gewerken aufgeschwungen zu haben scheinen. Aufgehoben wurden sie unter Kaiser Maximilian I.

³³⁾ Vergl. Carl Schraml, Die Entwicklung des oberösterreichischen Salzbergbaues im 16. und 17. Jahrhundert, Jahrbuch des Oberösterr. Musealvereines 83. Bd. (1930), S. 170 u. 184 ff.

gegründet worden und dürften demnach dort die Dürrnberger Verhältnisse als Vorbild gedient haben, zumal da die mit Hallein gleichaltrige oder ältere Saline Aussee dergleichen nicht kannte³⁴). Da die 16 Eisenwerke zu Hallstatt schon bei der Eröffnung desselben (Anfang des 14. Jahrhunderts) zu erblichen Lehen ausgetan worden waren³⁵), ist anzunehmen, daß dies auf dem Dürrnberg zur Zeit der ersten Nennung der „ferramenta“ auch bereits der Fall war, was von vorneherein noch nicht feststand³⁶). Ausdrücklich geht die rechtliche Eigenschaft der Erbarbeiten m. W. erst aus der obzitierten Urkunde von 1402 (Anm. 15) hervor und aus den Eintragungen in den Gesamturbaren des Stiftes St. Peter und Nonnberg und des Domkapitels, die sämtlich in den Anfang des 15. Jahrhunderts fallen, sowie aus der erwähnten Instruktion von 1423³⁷), wo die Belehnung durch den Hofmeister zu Salzburg erwähnt wird. Freilich sagt besonders die Aufnahme der Erbarbeiten in die Urbare über das Alter derselben gar nichts aus, ebensowenig wie die Tatsache, daß nach den Stiftsprotokollen („Libri institutionum“) von St. Peter, die mit 1346 einsetzen, die Veranlaltung der Bergstücke innerhalb des Urbaramtes Weißenbach erst mit dem Jahre 1419 beginnt³⁸). Traten doch z. B. die Erbarbeiten der Berganteile des Erzbischofs niemals in irgendeine Verbindung mit dessen lokaler Urbarverwaltung (etwa des Amtes Kuchl).

Die Frage, wann im einzelnen die sonstigen gereichten Eisenwerke, Zueisenwerke, Zusaubern usw. aufgestellt wurden, muß infolge der Quellenarmut ebenfalls offengelassen werden. Wie schon

³⁴) Vergl. Heinrich R. von Srbik, Studien zur Geschichte des österr. Salzwesens, Innsbruck 1917, Seite 74.

³⁵) Bestätigung der Verleihung „ze rechten perichlehen“ von 1346 Oktober 11, Oberösterreich. Urkundenbuch VI, S. 561, Nr. 555.

³⁶) Aus dem Vertrage zwischen Domkapitel und Berchtesgaden bezügl. des Berges zu „Schozris“ von 1271, Martin, Regesten I, Nr. 605, 606, Salzburger Urkundenbuch IV, Nr. 72, worin die Verwendung Berchtesgadener Bergleute stipuliert wird, geht zu der behandelten Frage nichts hervor.

³⁷) S. o. Anm. 24.

³⁸) SP. Hs. B 1223 a, fol. 838'. Die betreffenden Eintragungen unter „Nove institutiones“ dieses Jahres (1419) lauten: „In monte Du(e)rrenperg auf ein sawbern loco Johannes Ha(e)dl institutus est Hainricus, dabit pro anlait(a) flor(enos) 7. (Späterer Beisatz:) Dedit.“ — „Item ibidem auf ein sawbern loco Erasmi institutus est Leonhardus de Rapoltzstain (Rappoltstein auf Berchtesgadener Boden!), dabit pro anlait(a) flor(enos) 7.“ Die nächsten derartigen Eintragungen datieren 1421 (f. 859'): „Item ad dimidium eysenberch est institutus Johannes Rab, dabit pro anlait(a) flor. 2.“ und 1422 (f. 870'): „Item ad totam Vorderramsaw (= Bauerngut Vorderramsau, Dürrnberg) et ad unum gerüstsawbern loco Chvnradi Pernecker institutus est Georius filius, dabit pro anlait(a) flor. 16. (Späterer Beisatz:) Dedit in die Virgilio flor. 8.“ — „Item ad unum eysenberich, quod habet Nicolaus Pöndl institutus est ec(etera) Johannes filius suus una cum patre. (Späterer Beisatz:) Dedit s(olidos) 15 per magistrum montis in die Margarete.“

Im allgemeinen wurden von St. Peter für die Erbarbeiten damals höhere Anlaiten gefordert als für die Bauerngüter.

der Name sagt, handelt es sich um zusätzlich, also jedenfalls nachträglich verliehene Arbeiten. Sie stammten offenbar aus sehr verschiedenen Zeiten. Schon in der erwähnten Instruktion von 1423 ist von den „alten zuwerchen“ (Eisenwerken?) die Rede, welche ohne Zustimmung des Erzbischofs nicht abzuschaffen sind, wogegen im Bedarfsfalle neue aufgestellt werden dürfen. Andererseits sind wieder viele Erbarbeiten, wie z. B. alle „Extraordinari-Bergstücke“ (in der beiliegenden Tabelle mit ao. bezeichnet) ganz jungen Ursprungs (16. Jahrhundert); sie wurden Gutsbesitzern als Entschädigung für durch den Bergbaubetrieb an ihren Gründen erlittene Schäden, also ähnlich den späteren Beschwerchichten, oder auch im Berg verunglückten Knappen und deren Familien verliehen³⁹⁾. Aber auch die 24 ungerichten Eisenwerke im Steinberg wurden erst im Laufe der Jahre von ca. 1539 bis 1584 allmählich angeschafft⁴⁰⁾. Ebenso sind die zehn Zueisenwerke im Äbtissenberg im Nonnberger Urbar von 1405 noch nicht vorhanden, dafür sind dort neun Zusaubern angeführt, aber nicht mit den Eisenwerken verbunden, wie dies 1596 mit allen Zusaubern, soweit es sich nicht um „außerordentliche“ handelte, der Fall ist⁴¹⁾.

In noch größerem Maße ist man bezüglich der Entwicklung des oben geschilderten Schichtensystems auf Vermutungen beschränkt. Was zunächst die Nivellierung der verschiedenen Erbarbeitskategorien anbelangt, so lag wohl das wesentliche Moment in dem Übergang vom extensiven Bergbaubetrieb, der eine große Anzahl von Eisenhäuern erforderte, zu der intensiveren Ausnützung der einzelnen Werker, wozu es insbesondere der Säuberarbeit im größeren Maße bedurfte, die ja vor Aufstellung der Tagschichten ebenfalls von den Erarbeitern betrieben wurde, wie die Bezeichnung „Saubern“ zu sagen scheint. Sicheres läßt sich darüber nicht aussagen, da über die Verwendungsweise der Erarbeiter in älterer Zeit nichts bekannt ist.

Der zweite eigentümliche Punkt des Erbschichtenwesens, das Verhältnis der „Werke“ und „Saubern“ zu der Schicht, war wahrscheinlich das Resultat zweier Faktoren. Erstens ein gewisser, im übrigen unklarer Arbeitsturnus der „Schläge“ oder „Gesellschaften“ oder auch innerhalb der Schläge, für welches letzteres die Tatsache spricht, daß die Werke (zu je $\frac{2}{5}$ Schicht) zu viert einen Schlag, die Säubern (zu je $\frac{1}{5}$ Schicht) aber zu acht einen solchen bildeten. Von größerer Bedeutung jedoch dürfte eine allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit — der ganz identische Vorgang begegnet später bei den Lehenschichten (s. u.) — gewesen sein. Denn ursprünglich dürfte doch wohl von jedem Erarbeiter die tägliche Arbeitsleistung im Ausmaße einer ganzen Schicht verlangt worden sein. In Hallstatt

³⁹⁾ Die Ordnung von 1586 gibt für jeden Fall die Begründung.

⁴⁰⁾ Pfl. Hallein, Lit. E., Tit. 13, Bd. 1, Nr. 13.

⁴¹⁾ Auch das oben, Anm. 27, genannte ältere St. Peterer Urbar führt als spätere Nachträge fünf Zuwerke und vier Zusaubern an. Die Zuwerke waren i. J. 1424 verliehen worden, s. o. Anm. 15.

war dies noch im 16. Jahrhundert und länger der Fall⁴²⁾. Allmählich dürften aber aus verschiedenen Ursachen, in erster Linie wohl der Häufung der Erbarbeiten, immer kürzere Arbeitszeiten eingehalten worden sein, bis man mehrere „Werke“ und „Saubern“ zusammenlegen mußte, um eine ausreichende Arbeitszeit zu erreichen, im übrigen aber den Verlust durch Neuaufrichtung von Bergstücken später Tagschichten auszugleichen. Ein unmittelbares Zeugnis für diesen Vorgang liegt nicht vor, dagegen läßt sich das weitere Einschrumpfen dieser Morgenschichten (zu zweieinhalb Werk oder fünf Saubern) deutlich beobachten. Nach einer Bergbeschau von 1572 sollte die Schicht sechs Stunden dauern⁴³⁾: in der Bergordnung von 1592 werden einerseits nur mehr 5 bis 6 Stunden verlangt, andererseits aber sogar Arbeitszeiten angegeben, die nur 4 bis 5 Stunden ausmachen⁴⁴⁾.

Die Schichten müssen aber in älterer Zeit zeitlich noch viel länger und ausgedehnter gewesen sein. Sie waren, wie gesagt, auch nach zehn Karren eingeteilt, was offenbar ursprünglich bedeutete, daß während einer Schicht zehn Karren Berg zu Tage gestoßen werden sollten. Nach den detaillierten Angaben der Ordnung von 1586 wurden aber je nach der Tiefe der einzelnen Berge nur drei bis sechs Karren in einer Schicht gefördert, nur bei Strecken von unter 80 bis 100 Klafter Länge gingen acht Karren auf die Schicht. Ausschlaggebend für die Richtigkeit der ausgesprochenen Vermutung ist aber wohl die Beobachtung, daß die verschiedenen Unschlittgerechtigkeiten der Erbarbeiten um ein Vielfaches das überschreiten, was der betreffende Bergarbeiter im 16. Jahrhundert für die entsprechende Arbeitszeit zur Beleuchtung verbrauchen konnte. Der geringste Bezug (Rüstwerk auf dem Hoswaschberg) war 32½ Pfund im Jahr pro Werk, während nach der „Beschreibung des Halleiner Salzwesens“ von 1617⁴⁵⁾ auf eine Morgenschicht, die ja der alten Erbschicht (= das zweieinhalbfache eines Werkes!) entsprach, jährlich nur 12 Pfund (in neuerer Zeit 15 Pfund) gereicht wurde, womit allerdings die Knappen nicht ganz auskamen. Das ist ein Verhältnis von beinahe 7:1, was auf eine ganz bedeutende Reduzierung der Arbeitszeit zwischen dem Zeitpunkt der Festsetzung der Unschlittrechnisse (13. Jh.?) und dem Ende des 16. Jahrhunderts schließen läßt.

So können wir denn immerhin aus den einigermaßen komplizierten Zuständen der Zeit gegen 1600 eine Reihe von Zügen der Entwicklung ablesen, die das Bergarbeiterwesen auf dem Dürrnberg seit dem 13. Jahrhundert genommen haben dürfte.

⁴²⁾ Vergl. Schraml, Die Entwicklung des oberösterr. Salzbergbaues, a. a. O., S. 186. Die Erbeisenhauer arbeiteten dort die sechsstündige erste Schichtenhälfte, der Dürrnberger Morgenschicht entsprechend, am Gestein, die zweite „Poiss“ im Säubern.

⁴³⁾ Pfl. Hallein, Lit. B, Tit. 4, Bd. 1, Nr. 2. Im Sommer (Georgi bis Bartholomäi) 3 bis 9 Uhr, im Winter: 1 bis 7 Uhr.

⁴⁴⁾ Siehe oben, Anm. 21.

⁴⁵⁾ LA, Archiv XXX, 20.

II. Die Ablösung der Erbarbeiten im Jahre 1609

Daß ein derart verwickeltes Schichtensystem zu mannigfaltigen Unzukömmlichkeiten führen mußte, liegt auf der Hand. Zwar hatten schon die diesbezüglichen Bestimmungen der oft erwähnten Bergordnung Erzbischof Wolf Dietrichs von 1592 eine gewisse Wirkung getan. So konnte der Pfleger von Hallein am 18. Jänner 1593 berichten, daß zur Zeit kein „unnutzer“ Arbeiter mehr im Berg sei und daß vier Bergmeister ihre überzähligen Erbarbeiten verkauft hätten⁴⁶⁾. Mit dauernder Besserung war jedoch nicht zu rechnen. So hob Wolf Dietrich im September 1609 die Erbschichten gegen Bezahlung nach den von ihm 1592 aufgestellten Taxen zur Gänze auf⁴⁷⁾. Was den unmittelbaren Anstoß zu dieser Maßnahme bot, ist nicht bekannt. Vielleicht spielte das vollständige Versagen der Erbeisenwerker bei dem Bau des 1606 begonnenen großen Wolf-Dietrich-Stollens (3 km lang!), der schließlich ganz mit „angeschafften“ Schlägen betrieben werden mußte⁴⁸⁾, hiebei eine Rolle, ferner wohl auch der Umstand, daß, wie aus dem unten angeführten Verteilungsplan hervorgeht, die Arbeiten wieder vielfach nicht mit eigenem Rücken verfahren wurden. Des weiteren dürfte hier wie bei allen Reformen Wolf Dietrichs der fiskalische Gesichtspunkt ein wichtiges Moment gebildet haben. So findet sich eine Aufstellung aus dem Jahre 1612, welche die Ersparnisse feststellt, die durch die Ablösung der Erbschichten gewonnen werden⁴⁹⁾. Auf eine Erbschicht kam nämlich nach dem oben angeführten Lohnsystem ein täglicher Lohn von ca. 7 Kreuzern, oder, wenn man die verschiedenen Unschlittgerechtigkeiten einberechnet, durchschnittlich über 9 Kreuzer, während man für die neuen Morgenschichten wie den Tagschichten, denen sie auch sonst gleichgesetzt wurden, nur 5 Kreuzer zahlte.

Die Auszahlung der Kaufsumme an die 142 Erbarbeiter (mit 266 gereichten Bergstücken = 82 Erbschichten), insgesamt 13.620

⁴⁶⁾ Pfl. Hallein, Lit. B, Tit. 4 Bd. 1, Nr. 12.

⁴⁷⁾ Ein Dekret ist nicht erhalten, das Datum ergibt sich aus den Akten der folgenden Jahre.

⁴⁸⁾ Rechtfertigungsschreiben der Erbarbeiter (undatiert, 1606 bis 1609). Pfl. Hallein, uneinget. Akten.

⁴⁹⁾ HK Hallein, Nr. 316/3: 116 4/5 Erbschichten (abgelöst wurden in Wirklichkeit nur 82 Schichten, die übrigen entfielen auf die Zusaubern, die ohne Bezahlung eingezogen wurden) erhielten demnach jährlich in Geld 3593 Gulden, 3 Schilling, 16 Pfennig, in Unschlitt (77 Zentner 88 Pfund, das Pfund zu 26 Pfennig) 843 Gulden, 5 Schilling, 18 Pfennig. Ebensoviele neue Schichten mit einem Taglohn von 5 Kreuzer erhalten jährlich (264 Arbeitstage) in Geld 2569 Gulden, 4 Schilling, 24 Pfennig; Unschlitt wurde 1612 insgesamt 32 Zentner 70 Pfund ausgeteilt: 354 Gulden, 2 Schilling. Es bleibt ein jährlicher Überschuß von 1512 Gulden, 2 Schilling, 10 Pfennig, der sich aber auf 793 Gulden, 3 Schilling, 4 Pfennig verkleinert, wenn man die Zinsen (681 Gulden) der Kaufsumme der Erbarbeiten (13.620 Gulden) und das von den Erarbeitern bis 1622, zu welcher Zeit es die Pflege Hallein übernahm, an den Pfarrer zu Hallein geleistete Kirchgeld abrechnet.

Gulden (7735 an die Salzburger und 5865 Gulden an die Berchtesgadner) und 524 Gulden Leihkauf⁵⁰⁾, verzögerte sich außerordentlich. Nur den Berchtesgadnern — von jetzt an erst zeigt sich die weiterhin ständige Unterscheidung zwischen Berchtesgadener und Dürrenberger Knappen — wurde 1610 eine Abschlagszahlung von 2000 Gulden geleistet; die übrige Summe wurde erst nach dem Sturz des Erzbischofs Wolf Dietrich vom Nachfolger desselben, Markus Sittikus, auf dringendes Ansuchen der Knappschaft hin in einzelnen Raten in der Zeit vom Mai 1612 bis Jänner 1613 entrichtet. Am 20. Jänner 1613 quittieren die Dürrenberger⁵¹⁾, am 20. Jänner 1614 die Berchtesgadener⁵²⁾ und verzichteten auf ewige Zeiten auf alle weiteren Forderungen.

Inwiefern der Erzbischof berechtigt war, diese zwangsweise Ablösung vorzunehmen, muß dahingestellt bleiben. Die Berchtesgadener legten im Jahre 1613, von ihrer Regierung unterstützt, im Zusammenhang mit anderer auf die Ablösung bezüglichen Beschwerden zwar auch gegen den Vorgang selbst Protest ein, wurden aber mit der Begründung abgewiesen, daß die Erbarbeiten „allein aus Gnaden und auf Widerruf“ verliehen gewesen seien. (1613 März 5)⁵³⁾ und fügten sich schließlich auch, wie die Quittung zeigte. Über die neuerliche Anfechtung im Jahre 1681 siehe unten.

Im übrigen wurden den Knappen die Arbeiten nicht entzogen, sondern ihnen dieselben als Morgenschichten — die aber nun gleich den Tagschichten als „auf Widerruf verlassene Gnaden- und Herrensichten“ galten — ohne wesentliche Änderung belassen. Nach einem Verteilungsplan vom 19. und 20. Oktober 1609⁵⁴⁾ wurde zwar die Gesamtschichtenzahl etwas reduziert, indem viele Knappen um einhalb bis eine Schicht gekürzt wurden, aber mit Ausnahme der Fälle, wo die Schichten von den Vätern auf die in Wirklichkeit die Arbeit leistenden Söhne übertragen wurden, wurde nur einer Person die Arbeitsstelle gänzlich entzogen, dafür jedoch elf weitere mit solchen neu beteiligt. Durchwegs nach unten abgerundet wurden die aus dem alten Erbarbeitensystem sich ergebenden Fünftel-Schichten. Es gibt seitdem nur mehr ganze und halbe Schichten. Meist fielen eine, eineinhalb und zwei Schichten auf die Person, selten mehr, selten aber auch weniger ($\frac{1}{2}$ -Schicht). Die Gesamtsumme aller neuen Morgen- und Tagschichten nach dieser Verteilung, deren tatsächliche Durchführung aber fraglich bleibt, ist 251. 1613 und in den folgenden Jahren ist sie aber 300 (136 Morgen-, 164 Tagschichten)⁵⁵⁾.

⁵⁰⁾ HK Hallein, Nr. 310; Wien, Oe. A. Salzburg, 145, fol. 30/34; Dubsky, Beil. 9 bis 11. Es besaßen damals die Dürrenberger 141, die Berchtesgadener 115 Erbarbeiten verschiedener Kategorien.

⁵¹⁾ Kopie, Dubsky Beil. 10.

⁵²⁾ Kopien, HK Hallein, Nr. 116/8; Dubsky, Beil. 11.

⁵³⁾ HK Hallein, Nr. 316.

⁵⁴⁾ Dubsky, Beil. 12.

⁵⁵⁾ Beschreibung des Halleiner Salzwesens 1617; LA, Archiv XX, 30.

Daß man anlässlich dieser Neuordnung keine einschneidenden Personalveränderungen vornahm, was für die Weiterentwicklung des Schichtenwesens von großer Bedeutung war, geschah wohl nicht aus Willkür oder Nachlässigkeit, sondern war wahrscheinlich in einem mündlich gegebenen Versprechen begründet. In einer Erklärung der Dürrnberger Bergleute von 1617 über ihre „Freiheiten“ (Ausschaltung des Halleiner Zwischenhandels beim Kauf von Lebensmitteln, besonders auch des Weins für die Taferne, Enthebung der Bergarbeiter von der Jurisdiktion des Halleiner Stadtgerichts [1592] usw.)⁵⁶⁾ wird nämlich als 5. Punkt angeführt: „Ist uns all dort in Aufhebung unserer Urbaribergstücker anstatt derselben verrierhin die Bergarbeit vor anderen und fremden Personen zu verrichten versprochen, wie auch das wir die Jugend darauf zigen und lernen sollten, genädigst anbefohlen wurden.“

Endlich sei bemerkt, daß das Eisenwerk jetzt gänzlich vom Schichtenwesen getrennt wurde und hinfort in reiner Gedingarbeit mit wenigen Schlägen — meist fünf — betrieben wurde.

III. Die Entwicklung des Lehenschichtenwesens

Theoretisch stand nun (1609) die Verteilung der Schichten gänzlich in der Willkür des Erzbischofs bzw. seines Pflegamtes zu Hallein.

Praktisch verhielt sich die Sache wohl etwas anders. Schon der Umstand, daß es sich bei den neuen Schichtlern um dieselben Leute handelte, die vorher einen Teil ihrer Arbeit zu Erbrecht besessen hatten, dürften diese gewohnheitsmäßig auch in der Folge darauf Anspruch erhoben haben. Soweit man dies beobachten kann, gingen wirklich die Schichten auch weiter in der Regel vom Vater auf den Sohn über. Ein willkürlicher Kauf und Verkauf der Schichten war natürlich nicht mehr möglich. Aber gerade darum vielleicht traten die Schichten allmählich in einen gewissen Konnex mit den Bauerngütern. Da die meisten Knappen auf dem Dürrnberg begütert waren, lag es nahe, die Schichten den jeweiligen Besitzern der einzelnen Bauernlehen zu verleihen, um so mehr, als ein großer Teil der Schichten, wie dies schon früher öfter bei den Erbarbeiten der Fall war, Gutsbesitzern, die durch den Bergbaubetrieb, hauptsächlich durch die Wasserleitungen, Schädigung ihrer Grundstücke erlitten, übertragen wurde (Beschwerdeschichten)⁵⁷⁾. Ferner verbot der an sich geringe Schichtenlohn, der noch dazu in den folgenden Jahr-

⁵⁶⁾ Stadtarchiv Hallein.

⁵⁷⁾ Im Jahre 1632 waren von damals 136 Morgenschichten 52½ (41½ Dürrnbergern, 11 Berchtesgadenern), von 124 Tagsschichten ebensoviel (35½ Dürrnbergern, 17 Berchtesgadenern) an 62 Personen (44 Dürrnberger, 18 Berchtesgadener), „so Beschweren haben“, verliehen. Insgesamt waren es damals 189 Knappen (106 Dürrnberger, 83 Berchtesgadener). Dubsy, Beil. 14.

hundertern trotz der stetigen Geldentwertung fast gleich blieb⁵⁸⁾, Knappen aufzunehmen, die nicht auch Grundbesitz hatten und daher allein auf den Arbeitslohn angewiesen waren.

Von irgendwelchem diesbezüglichen Recht konnte jedoch auf lange Zeit hinaus noch nicht die Rede sein. So war schon einmal die Zahl der Schichten nicht konstant. Die erzbischöfliche Verwaltung mehrte und minderte sie nach Bedarf. Nach Dubsky⁵⁹⁾, dem Verzeichnisse von 1609 bis 1704 vorlagen, schwankte die Schichtenzahl in diesen Jahren zwischen 461 und 161. In den Jahren 1614 bis 1682⁶⁰⁾ war das Minimum 180 (1639), das Maximum 386 (1625). Die jeweiligen Schichtenaufhebungen brachten jedoch keine Entlassung von Arbeitern mehr mit sich. Vielmehr wurden immer nur solchen Knappen, die mehrere Schichten innehatten, je eine oder eine halbe entzogen⁶¹⁾, darunter auch Beschwerdeschichten, woraus erhellt, daß diese nicht als radizierte Rechte, sondern als Gnadensachen betrachtet wurden. Da außerdem die Aufhebung öfter nur früher zugelegte Schichten betraf, ebenso wie manchmal vormals aufgehobene Schichten wieder neuerdings bewilligt wurden, taten diese Veränderungen der Stetigkeit des Arbeitspersonals und der Gewohnheit, gewisse Zahlen von Schichten bei den einzelnen Bergarbeiterfamilien bzw. bei ihren Gütern zu belassen, keinen wesentlichen Eintrag. Schließlich konnte sich bei der Knappschaft die Meinung festsetzen, daß es sich hier um ein ihnen zustehendes Recht handle. Zuerst sprachen dies die Berchtesgadner Knappen aus, vielleicht auch allerdings zunächst gegen besseres Wissen.

Seit ältester Zeit waren Untertanen des Stiftes Berchtesgaden⁶²⁾ in den Dürrnberger Salzbergbauen beschäftigt gewesen. Wieso es hiezu kam, lehrt der Vertrag zwischen dem Salzburger Domkapitel und Berchtesgaden vom 4. August 1271⁶³⁾, wonach letzteres jenem gestattet, auf seinem Territorium (auf der Hube „Schozris“) einen Salzberg anzuschlagen, unter der Bedingung, daß als Bergarbeiter nur berchtesgadnische Eigenleute („homines ecclesie“) in Verwendung kommen, nur bezüglich des Bergmeisters ist das Domkapitel nicht gebunden. Zwar wissen wir über die weitere Geschichte dieses Baues nichts. Er ist vielleicht schon bald wieder eingegangen, denn niemals hört man später von einem Aufschlag auf Berchtesgadener Boden, wenn auch fast sämtliche Berge schon früh unter Tag in das Gebiet der Fürstpropstei vorstießen⁶⁴⁾, was übrigens das

⁵⁸⁾ Siehe unten S. 147.

⁵⁹⁾ Dubsky III, § 13.

⁶⁰⁾ Wien, Oe. A. Salzburg 145, fol. 25/26.

⁶¹⁾ Verzeichnis der in den Jahren 1617 und 1630/32 aufgehobenen Schichten, Dubsky, Beilage 13/14. Weitere Akten über Aufhebungen und Zulagen von Schichten, 1633 bis 1749, Dubsky, Beilage 15 bis 33.

⁶²⁾ Sie waren demselben sowohl als Landesherrn wie auch als Grund- und Leibherrn unterworfen.

⁶³⁾ Siehe oben Anm. 36.

⁶⁴⁾ Erste Nachrichten von 1308 und 1309 hinsichtlich der Berge von Reitenhaslach und Domkapitel-Salmannsweiler, Salz. Urkundenbuch IV, Nr. 251 und 256. Von einer Verwendung Berchtesgadener Knappen ist dabei keine Rede.

Erzstift stets als sein gutes, auf dem Salzregal beruhendes Recht betrachtete. Immerhin mag der erwähnte Fall, wie vielleicht auch noch ähnliche, von denen keine urkundliche Nachricht vorliegt, die Ursache des Eindringens der Berchtesgadener in die Dürrnberger Arbeiterschaft gewesen sein, wenn es nicht überhaupt eine Folge des in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgten, überaus raschen Aufblühens der Halleiner Saline ein tretenden Arbeitermangels war. Im 15. Jahrhundert war die Beschäftigung von Berchtesgadnern im Dürrnberger Salzberg jedenfalls bereits gang und gäbe⁶⁵⁾. Über den Prozentsatz, den diese zur Zeit des geltenden Erbarbeitsrechts jeweils stellten, ist aber nichts bekannt. 1609 besaßen die Berchtesgadener 115, die Dürrnberger 141 Urbarbergstücke.

Seit der Ablösung derselben fühlten sich die Berchtesgadener Knappen anscheinend in dem Besitz ihrer Arbeitsstellen bedroht. Ob sie wirklich in der Verteilung der Schichten und in anderen Belangen gegenüber den Dürrnbergern benachteiligt wurden, wie sie später immer behaupten, läßt sich kaum beurteilen, ist aber nicht unwahrscheinlich. Nach einer Tabelle über die Verteilung der Schichten in neun verschiedenen Jahren zwischen 1620 und 1664⁶⁶⁾ schwankte der Anteil der Berchtesgadener an der jeweiligen Gesamtschichtenzahl zwischen 37.7 Prozent (1637) und 40.9 Prozent (1634). Gegen das Jahr 1677⁶⁷⁾ legten die Berchtesgadener Knappen, unterstützt von ihrer Regierung, Beschwerde ein, daß sie in ihren Schichten ungebührlich verkürzt würden, und forderten für sich die Hälfte aller Schichten, wie ihnen dies angeblich anlässlich des seinerzeitigen Verkaufs der Erbarbeiten versprochen worden wäre. Die Salzburger Hofkammer antwortet dahingehend, daß seine fürstliche Gnaden „ein ganz freies Bergwerk“ haben, „allwo sie nit gehalten seien, darbei weder ein noch ander derorten angesessenen Untertanen oder ander Personen mit Arbeit zu befördern, sondern stehe ihnen die freie Anstellung allerdings bevor“. Weiters wird erklärt, daß von einem Versprechen der Hälfte der Schichten nichts bekannt sei; das Drittel, das die Berchtesgadener immer hätten, besäßen sie nur „aus bloßen Gnaden“. Es wird jedoch versprochen, sie bei etwaigem Knappenmangel besonders zu berücksichtigen. Auch die übrigen Beschwerden werden zum Teil als unzutreffend abgewiesen, wie die Behauptung, daß die Bergarbeit bei ihnen nur dem Vater

⁶⁵⁾ Laut einem Gerichtsbrief Kaiser Friedrichs III., Wiener Neustadt, 1454 August 21 (Processus vor dem hochloblichen Kay. Reichshofrat agitirt in causa Berchtesgaden contra Salzburg, Druck ca. 1626, Beilage ad 15), hatte sich Berchtesgaden u. a. darüber beklagt, daß Salzburg etliche seiner Leute, „sonder, die da arbeits auf dem Türnberg in den pergen haben“ mit Steuern beschwere. — S. a. o. Anm. 38 (1421: Rappoltstein).

⁶⁶⁾ Wien, Oe. A. Salzburg 145, fol. 25.

⁶⁷⁾ Die Beschwerdeschrift ist nicht erhalten, sondern nur der Bericht der Pflege Hallein und die Antwort der Salzburger Hofkammer an die Berchtesgadener Regierung vom 21. Juni 1677, Dubsy, Beilage 22/23; ob jene mit einer 1682 erwähnten Beschwerdeschrift von 1674 identisch ist, bleibt fraglich.

und einem tauglichen Sohn, bei den Dürrnbergern aber allen Söhnen verliehen werde, zum Teil als unbegründet bezeichnet, wie die Klage über den Ausschluß der Berchtesgadener von den Bergämtern.

Wenige Jahre später, 1682, leitete die kurfürstlich kölnische Kommission in Berchtesgaden auf Betreiben der dortigen Bergknappen zu deren Gunsten bei der salzburgischen Regierung eine neuerliche Aktion ein⁶⁸⁾. Hier zum ersten mal wird von einer Radizierung der Schichten auf den Bauernlehen gesprochen. Die Knappen behaupten nämlich, daß mit dem oben erwähnten Vertrag von 1271 (sie datieren ihn unrichtig zu 1212) die gesamte Bergarbeit ihren Voreltern „zu deren im Land Berchtesgaden sowohl in Auer als in Scheffauer Gnotschaft liegenden Gütern erbrechtlich verlassen worden sei“, trotzdem habe dem Vernehmen nach vor etlichen 70 Jahren das Erzbistum Salzburg diese Gerechtigkeit zu ihrem unwiederbringlichen Schaden größtenteils „de facto von den Gütern hinweg und an sich gebracht“, was aber ohne Vorwissen des fürstlichen Stifts Berchtesgaden als Grundherrn nicht hätte geschehen dürfen. Da sie ihren gänzlichen Ruin vor Augen hätten, bäten sie die Kommission, die erzbischöfliche Regierung dahin zu vermögen, daß „ihnen ihre bei den Gütern gehabte halbe Arbeiten, Ämter und Schichten wiederum gelassen werden“. In einem ausführlichen Referat des Pflegers Franz Pflanzmann werden diese wie andere Ansprüche zur Gänze zurückgewiesen. Die Stelle, welche die Behauptung von der Radizierung der alten Erbarbeiten betrifft, wurde schon oben (Seite 127) zitiert. Betreffs des Vertrages 1271 wird ganz richtig festgestellt, daß es sich erstens hier um ein „Fürhaupt“ im Berchtesgadnischen, wo derzeit keines befindlich sei, zweitens um eine Angelegenheit des Domkapitels und nicht des Erzbistums handle. Neuerdings wird darauf hingewiesen, daß die Berchtesgadner stets zu einem Drittel, meist aber mehr, der Bergarbeiten angestellt sind. Bis 1674 sei niemals eine Beschwerde gewesen. Beim Verkauf der alten Bergstücke hätten sie nur gewonnen, da sie nicht nur die Kaufsumme erhalten hätten, sondern auch im Genuß der Bergarbeiten geblieben seien, und sich die Anlaiten ersparten. Wollten sie diese zurückkaufen, müßten sie 27.710 Gulden, 17 Kreuzer, 2¼ Pfennig (Kapital und Zinsen) zahlen. Pflanzmann schließt mit der Erklärung, daß das Bergämter- und Schichtenwesen in statu quo zu belassen sei. In diesem Sinne antworten auch die erzbischöflichen Statthalter am 28. November 1682 nach Berchtesgaden. In dem gleichen Schreiben wurde auch eine von der berchtesgadnischen Regierung befürwortete Klage eines Balthasar Aschauer am Gängllehen zurückgewiesen, die zeigt, daß man damals wenigstens in Berchtesgaden nicht nur die ehemaligen Erbarbeiten, sondern auch die derzeitigen Schichten als radizierte betrachtete. Jener beschwerte sich nämlich darüber, daß man ihm seine Bergarbeit entzogen und diese seinem Stiefsohn Georg Brandtner unter dem Vorwande übertragen habe, daß sie nicht ihm,

⁶⁸⁾ Wien, Oe. A. Salzburg 145.

sondern den Brandtnerischen Erben gebühre. Nun habe er, Aschauer, aber vor 23 Jahren auf das Gängllehen geheiratet, und seitdem die Bergarbeit genossen, die nicht etwa durch den verstorbenen Vater des Brandtner zum Lehen gekommen, sondern seit undenklichen Zeiten bei diesem gewesen sei. Er erwähnt ferner, daß solche Lehen wegen der darauf haftenden Schichten stets „zu sehr hohen Kauf gehen“. Ebenso behauptet die berchtesgadnische Regierung im Begleitschreiben vom 19. November 1682: „allweilen aber bekannt, daß mehrists all dergleichen Verdienen aus gewissen Respecten zu deren Gütern verliehen seien“. Salzburgischerseits antwortet man in dem angeführten Schreiben, daß dem Georg Brandtner die Gnadenschicht bereits 1668 zugeschrieben worden sei, Aschauer habe sie nur ad interim und keineswegs als Besitzer des Gutes innegehabt.

Auf Grund dieser Äußerungen ist festzustellen, daß schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Knappschaft ihre Arbeitsrechte als auf den Gütern haftend betrachtete. Daß diese bezügliche Äußerungen nur von Seiten der Berchtesgadner erhalten sind, hängt einerseits damit zusammen, daß diese, unterstützt von ihrer Regierung, eher in der Lage waren, Reklamationen vorzubringen, als ihre Salzburger Nachbarn, andererseits wohl auch damit, daß diese Meinung von ihnen zuerst propagiert wurde, und zwar aus der berechtigten oder unberechtigten Besorgnis heraus, aus ihren Arbeitsstellen verdrängt zu werden. Mala fides ist dabei wenigstens für die spätere Zeit (18. Jahrhundert) wohl nicht mehr anzunehmen. Allerdings wurden alle derartigen Ansprüche von der Salzburger Behörde im Prinzip stets mit Schärfe zurückgewiesen. In der Praxis jedoch ließ man sie offenbar, von Ausnahmefällen abgesehen, im allgemeinen durchgehen, bis das „Lehenschichtenrecht“ als altes Herkommen betrachtet werden konnte und schließlich auch die behördliche Anerkennung erfuhr. Es war dies gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Fall.

Nach den Feststellungen Dubskeys, dem das archivalische Material noch vollständig vorlag, wurden bis 1768 in den Bergschichtenkonsignationen nur zwischen Morgen- und Tagschichten geschieden. In den folgenden Jahren wurden keine solchen angelegt, sondern die jeweiligen Veränderungen in der von 1768 nachgetragen. Im Jahre 1786 nun wird eine Konsignation nach ganz neuem System hergestellt. Die Schichten werden in drei Rubriken geteilt: 1. Schichten auf den Dienst (den Inhabern von Bergämtern als Subsidien zu ihren Gehältern verliehenen Schichten, die aber 1809 aufgehoben wurden); 2. Schichten auf das Gut (es sind hier die Namen der Güter und die darauf haftenden Morgen- und Tagschichten den Namen der Inhaber beigefügt); 3. frei verliehene Schichten (es sind hier sowohl die wenigen Nichtgutsbesitzern verliehenen, als auch die Beschwerdeschichten angeführt). Den bei weitem größten Teil der Gesamtschichtenzahl machen die „Schichten auf das Gut“, später „haftende Schichten“ genannt, aus. Wenn es auch unbekannt bleibt, ob diese neue Einteilung auf höheren Befehl geschehen oder eine Eigenmächtigkeit

des Bergamtes war, so ist doch zweifellos damit die obrigkeitliche Anerkennung des Lehenschichtenwesens ausgesprochen. Zumal, da jene auch in der Folge beibehalten wurde.

1786 also ist der Zeitpunkt der Sanktionierung eines schon seit längerem stillschweigend anerkannten Zustandes. Eine ausdrückliche Verleihung des Lehenschichtenrechtes hat niemals stattgefunden.

Eine im 19. Jahrhundert weitverbreitete Meinung suchte zwar die Radizierung der Arbeitsrechte auf die Lehen mit dem am 11. Oktober 1732 anlässlich der großen Emigration, die ja auch den größten Teil der Dürrenberger Knappen betraf, zwischen Salzburg und Berchtesgaden geschlossenen Vertrag in Zusammenhang zu bringen⁶⁹⁾. Das ist nun in diesem Ausmaße sicher nicht richtig. In dem Vertrag⁷⁰⁾ erklärt sich (§ 1) Berchtesgaden bereit, sechs von Salzburg erbetene Berchtesgadener Bergarbeiter (Christian Lindner und dessen Sohn Hans, Wolfgang Kurz, Simon Pfnier, Sebastian Pfnier und Ulrich Angerer) diesem frei zu überlassen und aus der Leibeigenschaft zu entlassen. In Salzburg benötigte man, wie aus anderen Quellen hervorgeht, diese Leute zur Besetzung der durch die Emigration fast gänzlich verwaisten Bergämter. Dagegen verspricht Salzburg (§ 2), die genannten Knappen entsprechend ihren Arbeiten gebührend zu entlohnen und (§ 3) sie gegebenenfalls des Provisionsgenusses teilhaftig werden zu lassen, damit sie ihrem Geburtslande nicht zur Last fallen. Weiter (§ 4) wird stipuliert, „daß von Seiten des hohen Erzstiftes das sonst gewöhnliche Drittel der Türrnberger Salzarbeiter mit Berchtesgadener Untertanen, wie diese die von denen seinerzeit etwan emigrierenden Untertanen rückgebliebene Güter durch Kauf an sich bringen und so hienach ex parte des fürstlichen Stifts in Vorschlag gebracht werden (wenn anders diese hiezu tauglich zu sein befunden und der alleinseligmachenden katholischen Religion beigetan sein werden), wie vorhin so noch inkonftige hergebrachtermaßen besetzt werde“. (§ 5) Durch diese Überlassung soll Berchtesgaden kein Präjudiz erwachsen.

Die Feststellung Dubskys, daß sich aus diesem Vertrage das Lehenschichtenrecht nicht ableiten lasse, ist nach dem Wortlaut desselben zweifellos richtig. Andererseits dürfte er m. E. doch zur tatsächlichen Befestigung desselben wesentlich beigetragen haben. Erstens erkennt die Salzburgerische Regierung in ihm die bisher herkömmliche Besetzung des Drittels der Schichten durch Berchtesgadener vertraglich an. Zweitens aber erklärt sie sich bereit, diese Schichten den Leuten zukommen zu lassen, mit denen das Stift Berchtesgaden die durch die Emigration frei werdenden Güter (im Berchtesgadnischen) besetzt. Der Vorgang wird sich so abgespielt haben, daß man den neuen Besitzern eben die Schichten verlieh, die die früheren innegehabt haben. Ähnlich wird sich die Neubesetzung innerhalb der Grenze zugetragen haben. Leider schweigen die Akten

⁶⁹⁾ Vergl. Dubsky Seite 203 ff.; A. Seelos, Der berühmte k. k. österr. Salzburg und Wallfahrtsort Dürrenberg, Salzburg 1836, S. 9.

⁷⁰⁾ Dubsky, Beilage 27.

hierüber fast vollständig. Außer einigen bewilligten Gesuchen verschiedener Personen um Schichtenzuteilung aus den Jahren 1732 bis 1734⁷¹⁾, die nur zeigen, daß im Dürrnberg großer Arbeitermangel herrschte, liegt über die Art und Weise, wie man den Abgang der gemeinen Bergschichtler ersetzte, nur eine Nachricht vor, die besagt, daß am 29. November 1732, als der große Auswandererzug (180 Familien mit 780 Köpfen) den Dürrnberg verließ, noch am selben Tag zweihundert neue Bergarbeiter, die schon in Hallein bereitstanden, in die leerstehenden Lehen und Wohnungen einquartiert wurden⁷²⁾. Übernahmen aber die neuen Knappen mit den Lehen auch die Schichten, so bildete dieser Vorgang einen ganz bedeutenden Fortschritt in der Konsolidierung des im großen und ganzen bereits herkömmlichen Lehenschichtenrechtes. Dazu kam, daß die damals eingewanderte Familie Lindner und ihre Verwandten in der Folgezeit sich sämtlicher Bergämter bemächtigte, wie aus den anläßlich einer anonymen Beschwerde von Seite der Dürrnberger Knappen über angebliche Parteilichkeiten der „Lindnerischen Freundschaft“ im Jahre 1804 erlaufenen Akten⁷³⁾ hervorgeht. Die Bergmeister und Hutmannstellen, bei denen die Verteilung der Schichten in der Hauptsache lag, waren also bald gänzlich in den Händen von aus Berchtesgaden stammenden Leuten, in welchem Lande sich die Überzeugung von der Gültigkeit des Lehenschichtenwesens, wie gesagt, schon seit langem eingebürgert hatte. Überhaupt bildet der geringe Einfluß des Bergamtes auf das Schichtenwesen gegenüber dem der aus der Arbeiterschaft hervorgehenden Bergmeister und Hutleute ein nicht zu unterschätzendes Moment in der aufgezeigten Entwicklung.

Allerdings hatte die Radizierung der Schichten auch durch diese mit der Emigration in Verbindung stehenden Umstände noch keine volle Anerkennung gefunden. Das zeigen eine Reihe von Dubsky angeführten Fälle aus der Zeit zwischen 1732 und 1762⁷⁴⁾ — meist Einziehungen von Schichten betreffend —, von denen besonders einer charakteristisch ist:

Im Jahre 1759 war angeblich einem Berchtesgadener, Hans Koller, wegen des Schadens, den sein Gut durch die Durchführung des Bergholzes erlitten hatte, eine eventuell frei werdende zweite Bergschicht versprochen worden. Er reklamiert nun die Schicht, die ein anderer Berchtesgadener namens Matthias Sunggler nach Verkauf seines Lehens habe zurücklassen müssen. Das Pflegeamt dagegen erklärt, daß diese Schicht „dem bisherigen Inhaber nach wie vor Verkaufung des einigen Bergschadens nicht unterliegenden Lehens als ein personale belassen worden sei, in deme es mir

⁷¹⁾ Repertorium zu Pfl. Hallein Lit. E. Tit. 7, Bd. 1, Nr. 125 bis 133. Es handelt sich um mehrere abgedankte Soldaten und um je einen Färber, einen Praktikanten bei der domkapitulischen Verwaltung zu Kuchl, einen „Deutschen Instruktor“ aus Salzburg und um einen Studenten der Theologie!

⁷²⁾ LA Emigrationsakten 98/119, fol. 248.

⁷³⁾ HK Hallein, Nr. 1791.

⁷⁴⁾ Dubsky, S. 203 ff., und Beilagen 29/36.

(Pfleger) ohnfreundlich angeschieden einen Berchtesgadener, welcher nichts gesündigt hat, zu strafen und wegen Verkaufung seines Lehens von etwas zu entäußern, was deme (?) bloß ad personam und nicht in Ansehung seines Lehens verliehen gewesen⁷⁵⁾. —

Man vergleiche aber dazu folgenden Fall: Im Jahre 1749 wurden fünf Morgens und 14½ Tagschichten (zu den damals bestehenden 144 Morgens und 207½ Tagschichten) neu aufgestellt. Berchtesgaden verlangte das rezeßmäßige Drittel davon (6½ Schichten). Salzburgerseits wollte man zunächst nur 2½ Schichten geben, da Berchtesgaden seit einigen Jahren vier Schichten über das Drittel hatte, gab aber schließlich nach, wobei man sich aber vornahm, Berchtesgadnische Schichten einzuziehen, sobald solche frei würden, „so den Gütern nit ankleben“ (so das Dekret der Hofkammer, im Bericht des Bergverwesers hatte die Stelle gelautet: „Wo vor Alters bei ihren Gütern niemals keine Schicht gewesen“)⁷⁶⁾. Danach galten also Schichten, die seit alter Zeit bei einem Gut waren, als auf diesem haftend.

Vereinzelte Daten über die Aufhebung von Schichten weiß Dubsy auch noch aus den Jahren nach 1786 anzuführen (1805, 1807⁷⁷⁾). Es ist jedoch unsicher, ob es sich hier überhaupt um „Schichten auf das Gut“ handelte. Auch die von ihm erwähnte Hofkammerverordnung vom 7. Juni 1793, mit welcher die Verfahrnung der eben genannten im Jahre 1749 bewilligten 14½ Tag und fünf Morgenschichten auf weitere zwei Jahre bewilligt wird⁷⁸⁾, kann höchstens beweisen, daß die auf den Gütern haftende Schichtenzahl sich noch nicht völlig konsolidiert hatte, wobei aber auch nochmals auf den Unterschied zwischen „alten“ und „neuen“ Schichten hingewiesen werde. Ausdrücklich spricht der Bericht des Salinenamtes Hallein vom 20. Dezember 1808, auf den gleich zurückzukommen ist, nur von einer seit 1794 „bei schicklichen Anlässen“ vorgenommenen Reduzierung der frei verliehenen und der Dienstschichten.

Wie sehr das Lehenschichtensystem als herrschender Rechtszustand galt, zeigt der Umstand, daß auch von den nach dem Ende des alten Erzstiftes (1803) aufeinanderfolgenden Regierungen nicht an ihm gerüttelt wurde, weder von der kurfürstlichen Regierung (1803—1805) noch von der königlich-bayerischen (1810—1816). Während des ersten österreichischen Regimes (1805—1809) wurde zwar von der k. k. Salz- und Münzwesendirektion eine eventuelle Änderung in Erwägung gezogen. Es wäre aber wohl auch dann nicht dazugekommen, wenn die Behandlung der Frage nicht durch den neuerlichen Regierungswechsel abgeschnitten worden wäre, denn in dem Bericht des Salinenamtes Hallein vom 20. Dezember 1808⁷⁹⁾

⁷⁵⁾ Dubsy, Beilagen 34, 35.

⁷⁶⁾ Pfl. Hallein, Lit. E. Tit. 7, Bd. 1, Nr. 164.

⁷⁷⁾ Dubsy, S. 212 ff.

⁷⁸⁾ Dubsy, Beilage 37.

⁷⁹⁾ HK Hallein, Nr. 1812.

wird über die „auf Realitäten haftenden“ Schichten (damals 313, neben 26 Dienstsichten und 18 freiverliehenen) ausgesagt, daß deren Verleihung schon so alt sei, „daß der Ursprung nicht angegeben werden kann und ist ohne Zweifel von der hohen Stelle selbst durch eine allgemeine Einführung bewirkt worden, wobei alle Realitäten am Dürrnberg bedacht wurden, so daß jeder Besitzer verhältnismäßig nach seinen Umständen mit der Befugnis begnadet wurde, seine Bergarbeit als Knappe zu versehen, vermutlich um den Salzberg schleunigst und hinlängliche Arbeiter zu verschaffen. Jedoch ist hierüber wenigstens in der Salinenamtsregistratur keine Urkunde vorfindig“. Was dieser Äußerung einen besonderen Wert verleiht, ist der Umstand, daß sie sich nicht etwa um die Aussagen neu angestellter, ortsfremder und daher mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht vertrauter Beamter handelt, wie man vielleicht bei dem raschen Regierungswechsel jener Zeiten glauben könnte, vielmehr standen beide der Unterzeichneten — Siegmund von Helmreich und Franz von Lürzer — schon seit langem im Dienst der Saline. Ersterer war 1780 — also noch vor der amtlichen Sanktionierung des Lehenschichtenrechts im Jahre 1786 — eingetreten und war seit 1799 Leiter der Saline (Pfleger), letzterer trat 1792 ein und wurde 1799 Hofschreiber und Kassier⁸⁰⁾. Es ist damit erwiesen, daß man schon auch vor 1786 jenes Recht zumindest als altes Herkommen betrachtete, andernfalls könnte Helmreich nicht von dem undenkbareren Alter der Schichten sprechen. Auch die zweite österreichische Regierung (seit 1816) übernahm das Lehenschichtenwesen im ganzen Umfang und nahm auch weiterhin keine sehr einschneidenden Veränderungen vor. Wichtig ist besonders die Beschränkung in der Verfassung der Schichten durch oft noch dazu ungeeignete Stellvertreter, also nicht „mit eigenem Rücken“, die in der letzten Zeit des Erzbistums, ähnlich wie einst zur Zeit der Erbarbeiten, wieder stark eingerissen war⁸¹⁾. Jetzt durften nur mehr die Schichten der provisionierten (pensionierten) Knappen, soweit sie keinen erwachsenen Sohn hatten, die der Knappenwitwen und Waisen und der erkrankten Knappen, wenn sie kein Krankengeld bezogen, durch „Bergknechte“ verfahren werden⁸²⁾. Weitere diesbezügliche Einschränkungen wurden in den Jahren 1826 und 1827 vorgenommen⁸³⁾.

Bedeutendere und für das heutige mit den Lehenschichten verbundene Ausmaß an Arbeitsrechten wichtige Veränderungen fanden im Anfang des 19. Jahrhunderts in der Verfahrungsart der Schichten statt. Wie oben gezeigt, war zwischen den Jahren 1572 und 1592 die Schichtenzeit von sechs Stunden auf vier bis fünf Stunden zurück-

⁸⁰⁾ LA, Frank, Beamtenlisten.

⁸¹⁾ Vergl. HK Hallein, Nr. 1744 ex 1800. — 1804 bestand sogar eine feste Taxe für diese Fälle: Von dem damaligen Schichtenlohn in der Höhe von 6 Kreuzern erhielt der Schichteninhaber einen Kreuzer, der eigentliche Arbeiter 5 Kreuzer. HK Hallein, Nr. 1791.

⁸²⁾ Dubsy I. 1, § 3.

⁸³⁾ Schraml, S. 7.

gegangen. Im Jahre 1617 waren es nur mehr vier⁸⁴⁾, weitere hundert Jahre später (1732) nur mehr drei Stunden⁸⁵⁾. Die dreistündige Schicht blieb auch in der Folge die Normalschicht; da aber die An- und Abfahrt angerechnet wurde, umfaßte sie nur noch eine eigentliche Arbeitszeit von zwei Stunden! Diese ständige Kürzung der Schichtendauer war wohl die natürliche Reaktion gegen die Entwertung des Schichtenlohnes. Dieser betrug, wie erwähnt, im Jahre 1609 5 Kreuzer, was aber schon damals als zu gering empfunden wurde, steigt dann bis 1622 auf 6 Kreuzer und erreichte in den Jahren 1623—1624 (der Kipper- und Wipperzeit) das Maximum von 7 Kreuzern. In den folgenden Jahren wurde er wieder ständig herabgesetzt, bis er im Jahre 1631 auf 5 Kreuzer 1 Pfennig (= 5.25 Kreuzer) festgesetzt wurde⁸⁶⁾. In dieser Höhe erhielt er sich fast durch zwei Jahrhunderte unbeschadet des stets sinkenden Geldwertes und trotz öfterer Gesuche der Knappschaft um Aufbesserung. Erst 1799 trat eine Erhöhung auf 6 Kreuzer ein⁸⁷⁾. Da zu der selben Zeit (Ende des 18. Jahrhunderts) die qualifizierten Arbeiter etwa der dem Dürrnberg nächstbenachbarten Hofbrauerei Kaltenhausen (Mälz-, Dörr-, Pfannen-, Kellerknechte, Binder, Bierführer etc.) monatlich 8 bis 10 Gulden, das ist arbeitstägig mindestens 18 bis 24 Kreuzer erhielten⁸⁸⁾, ist verständlich, daß die Knappen für 5¼ oder 6 Kreuzer keine sechs- oder achtstündige Schicht verfahren wollten.

Der Lohn von 6 Kreuzern wurde auch unter der zweiten österreichischen Regierung (ab 1816) beibehalten, wo man für die als Rechnungseinheit dienende Bergschicht 5 Kreuzer Wiener Währung (= 6 Kreuzer Reichswährung) zahlte.

Die Schichten wurden gegen Ende des alten Erzstifts folgendermaßen verfahren⁸⁹⁾: Morgenschichten von 4 bis 6¾ Uhr (1 Schicht); Tagschichten von 8 bis 1¾ Uhr (2 Schichten). Es wurden nur Vollschichten verfahren. Hatte ein Knappe z. B. nur eine halbe Morgenschicht, mußte er durch das ganze halbe Jahr trotzdem durch die volle Morgenschicht arbeiten und war das andere Halbjahr arbeitslos. Die Bezahlung erhielt er an den jeweiligen Lohntagen immer nur für die halbe Schicht, aber durch das ganze Jahr hindurch, das heißt die jeweilige Mehrleistung von einer halben Schicht während der wirklichen Arbeitstage wurde vorgemerkt. Allerdings konnte ein solcher Arbeiter insofern begünstigt werden, daß man ihm gestattete, beim Ausfahren einen Karren Berg zu fördern, wofür jedesmal eine halbe Schicht („Überschicht“) verrechnet wurde. Eine weitere Begünstigung waren die „Poisen“. Besonders bevorzugte

⁸⁴⁾ Beschreibung des Halleiner Salzwesens 1617, LA, Arch. XXX, 20. Morgenschicht 4 bis 8 Uhr, die zwei Tagschichten 8 bis 4 Uhr.

⁸⁵⁾ Pfl. Hallein, Lit. E, Tit. 1, Nr. 35. Morgenschicht: 4 bis nach 7 Uhr; 1. Tagschicht: 8 bis 11 Uhr; 2. Tagschicht 12 bis 3 Uhr.

⁸⁶⁾ HK Hallein, Nr. 324.

⁸⁷⁾ HK Hallein, Nr. 1725, Hofkammerbefehl vom 11. Juli 1799.

⁸⁸⁾ Frdl. Mitteilung von Herrn cand. phil. H. Kreibich.

⁸⁹⁾ Nach Dubsy I, 1, § 3.

Knappen durften schon um zwei Uhr einfahren und blieben mit den übrigen Morgenschichtlern bis $6\frac{3}{4}$ Uhr im Berg, was dann für zwei Schichten galt. Seit 1791 wurden angeblich durchwegs nur mehr sechsstündige Schichten (= 2 Schichten) verfahren⁹⁰). Unter der bayerischen Regierung (1810—1816) wurde die achtstündige Schicht eingeführt (Vormittagsschicht: 4 bis 12 Uhr, Nachmittagsschicht: 12 bis 8 Uhr, Nachtschicht: 8 bis 4 Uhr), wofür anfangs je drei, später je vier der alten Schichten verrechnet wurden. Da nur die vollen achtstündigen Schichten verfahren wurden, hatte jetzt nur der Besitzer von vier Schichten⁹¹) durch das ganze Jahr Arbeit. Da damals an 264 Tagen im Jahr gearbeitet wurde, waren demnach die Besitzer von 2, 1, $\frac{1}{2}$ Schichten, wenn ihnen keine Überschichten zugewiesen wurden, nur 132, 66 und 33 Tage beschäftigt. Da dabei das alte Lohnsystem beibehalten wurde, schwoll die Zahl der vor- gemerkten Schichten beträchtlich an. Bei der Übergabe Salzburgs an Österreich am 1. Mai 1816 waren es 22.953. Unter der österreichischen Regierung wurde diese Löhnungsmethode, als mit der Würde des Staates nicht vereinbar, da dieser dadurch zum Schuldner seiner Arbeiter wurde, sofort aufgehoben, im übrigen aber die Acht- Stunden-Schicht beibehalten. Sie wurde sogar von dem ganzen Personal ohne Rücksicht auf den Lehensschichtenbesitz des einzelnen durch das ganze Jahr laufend verfahren, wobei jedoch bei der Ver- rechnung zwischen „haftenden Schichten“ (den auf Grund der auf einzelnen Gütern haftenden Arbeitsrechte verfahrenen Schichten) und den außerordentlichen „Überschichten“ unterschieden wurde. Da sich aber herausstellte, daß das Personal nicht in diesem Aus- maße beschäftigt werden konnte, wurde im Jahre 1828 eine Sechs- Stunden-Schicht (6 bis 12 und 12 bis 6 Uhr) eingeführt, wofür je drei alte Schichten verrechnet wurden.

Im übrigen rührte die österreichische Regierung, wie gesagt, nicht an dem zwar als lästig empfundenen, aber nun schon auf alle Fälle ersessenen Lehensschichtenrecht. Ja, sie ließen sich sogar trotz der oft erwähnten Darstellung Dubskeys von 1828, die gerade den Zweck verfolgte, dies zu verhindern, dazu bereit, diese, soweit es die Berchtesgadener Lehenbesitzer betraf, in der Salinenkonvention zwischen Österreich und Bayern von 1829 auf die Dauer zu verankern.

In dem Regulativ über den Erwerbsanteil der kgl. bayrischen Untertanen bei dem k. k. österr. Salzbergbau am Dürrnberg (Beilage D zum Konventionsentwurf)⁹²) wurde der herrschende Rechtszustand ohne wesentliche Veränderungen anerkannt. Danach haften — angeblich „vermöge älterer Verträge und besonderer Verleihungen“ — auf 90 in den Ruralgemeinden Au, Scheffau und Schellenberg gelegenen Gütern 123 Schichten oder Erwerbsanteile

⁹⁰) HK Hallein, Nr. 1725.

⁹¹) Vier Schichten hafteten damals wie heute nur auf dem Steinbergwiesen- lehen, Rotte Fischpointleiten, Gem. Dürrnberg-Hallein.

⁹²) LA, Salinenkonvention. Die wichtigsten Bestimmungen auch bei Schraml, S. 7.

(49½ Morgen, 74 Tagschichten). Der Unterschied zwischen Morgen- und Tagschichten wird aufgehoben, und denjenigen, die bisher nur eine halbe Schicht besessen hatten, eine ganze Schicht zugeteilt, wodurch sich die Zahl der Berchtesgadener Schichten auf 127 erhöhte.

Die weiteren wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Die Bergschichten können von den Gütern, worauf sie haften, nicht getrennt oder abgelöst, noch auf andere Güter übertragen oder geteilt werden. Wird ein Gut zerstückelt, bleiben die Bergschichten bei der Hauptparzelle (§ 2). Von einer grundbücherlichen Sicherstellung, wie sie bayrischerseits später vorgenommen wurde, ist jedoch nicht die Rede. Eine Bergschicht gibt dem Besitzer des Gutes, worauf sie haftet, den Anspruch auf das Verdienen von jährlich 54 Arbeitstagen zu 8 Stunden (§ 3). Da man damals das Jahr mit 216 Arbeitstagen berechnete (= 365 Tage minus 68 Kalenderfeiertage, 17 tolerierte Bergfeiertage, 4 Krankentage, 60 Urlaubstage, welche letztere jedem Knappen zur Besorgung seiner Haus- und Feldwirtschaft eingeräumt wurden⁹³), entfällt auf eine Bergschicht entsprechend den vier auf eine Acht-Stunden-Schicht verrechneten alten Schichten das Viertel eines solchen Arbeitsjahres (54 Tage), bei Sechs-Stunden-Schichten zu je drei alten Schichten aber ein Drittel (72 Tage). Im übrigen aber hat der Besitzer eines Lehensgutes als ordentlicher Knappe das Recht und die Pflicht, auch mehr Arbeitstage, als ihm zustehen, im herkömmlichen Lohn zu verfahren (§ 5). Auch bezüglich der Verteilung der freien Schichten sollen die bayerischen Untertanen, soweit sie ständige Knappen sind, berücksichtigt werden (§ 6). In der Regel müssen die Bergschichten von den Lehensschichtlern persönlich verfahren werden. Stellvertretung ist nur in den bereits oben erwähnten Fällen möglich (§§ 8 bis 12). Ferner werden die den Lehensschichtlern und Knappen zustehenden Bezüge und Rechte (Bezug des Dienstunschlitts, des Haussalzes, die unentgeltliche Heilung in Krankheitsfällen, die Befreiung von Kaufrecht-, Maut- und Zollabgaben, die Provisionierung und die Unterstützung aus der Knappschaftsbruderlade, verzeichnet (§§ 4 bis 7). Wird ein Lehensschichtler infolge eines Disziplinarvergehens seiner Eigenschaft als Bergmann verlustig erklärt, bleiben seine Bergschichten eingestellt, bis er entweder begnadigt wird oder ein anderer Besitzer auf das Gut kommt (§ 10). Bei dem Verkauf eines Lehensgutes geht der noch arbeitsfähige Verkäufer seiner Eigenschaft als k. k. österr. Salinenarbeiter sofort verlustig und verliert auch den Provisionsanspruch (§ 13).

Mit diesem in die Salinenkonvention aufgenommenen Regulativ hat die Entwicklung des Lehensschichtenrechtes ihren endgültigen Abschluß gefunden. Allerdings betraf es ausdrücklich nur die bayerischen Untertanen. Da es sich aber im wesentlichen nur um die Bestätigung eines bereits bestehenden Rechtes handelt, und auch als solche aufgefaßt wurde, wurden in der Folge die in dem Regulativ niedergelegten Normen auch betreff der in Österreich ansässigen Lehensschichtler als bindend betrachtet.

⁹³) Schraml, Seite 7.

Nachwort

Zusammenfassend läßt sich über die Geschichte des Lehen- schichtenwesens demnach folgendes sagen: Vor dem Jahre 1609 bestanden in dem Dürrnberger Salzbergwerk zweierlei Arten von Arbeitsrechten, den zu Morgenschichten zusammengefaßten so- genannten Erbarbeiten verschiedener Kategorien, die sich bis ins 13. Jahrhundert zurück verfolgen lassen und seit alters erblich und verkäuflich waren, aber nicht auf bestimmten Gütern hafteten, und den in jüngerer Zeit eingeführten Tagschichten, die von dem Bergherrn unbeschränkt auf Widerruf verliehen wurden. Im Jahre 1609 wurden erstere abgelöst, aber als gewöhnliche Morgenschichten in der Hauptsache beibehalten und ebenso wie die Tagschichten, betreffs derer keine Änderung eintrat, in der Hauptsache denselben Per- sonen überlassen, die sie früher innehatten. In der Folgezeit bürgerte sich die Gewohnheit ein, bestimmte Zahlen von Schichten den jeweiligen Besitzern der einzelnen Bauernlehen auf dem Dürrnberg und in den angrenzenden Teilen Berchtesgadens zu überlassen. Dieser Brauch wurde anscheinend schon gegen Ende des 17. Jahr- hunderts von den Bergarbeitern als ein ihnen zustehendes Recht betrachtet und in der Folge — nachweisbar seit 1786 — auch von den Behörden als solches anerkannt.

Die Geschichte des Arbeitswesens im Dürrnberg weist trotz des ständigen Wandels im einzelnen doch eine merkwürdig starke, traditionsfundierte Konstanz auf. Selbst der gewaltsame Eingriff von 1609 vermochte die Entwicklung nicht abzubrechen. Er gab ihr nur eine etwas andere Richtung. So könnte man noch heute, nähme man sich die Mühe, aus mancher der auf den Dürrnberger Gütern haftenden Schichten etwa die „ferramenta“ der „Viersieden“ von 1285 herauschälen. Freilich würde ein solches altes „Eisenwerk“, das ursprünglich wohl seinem Besitzer eine tägliche volle Schichten- arbeit garantierte, nur mehr 48 Minuten einer heutigen Tagesschicht ausmachen. Bei den Säubern wären es gar nur 24 Minuten!⁹⁴⁾

Aber nicht nur diese eben angeführte, vielleicht etwas konstruiert anmutende Verknüpfung leitet von dem derzeitigen Lehen- schichtenwesen in die Frühzeiten des mittelalterlichen Salzbergbaus zurück. Die Landschaft des Dürrnbergs und ihre Besiedlung selbst, jenes seltsame, oft einem „Kripperlberg“ verglichene Gehänge mit seinem vielerorts eigentümlich kupierten Gelände, das den durch Jahrhunderte zurückgehenden Eingriff durch Menschenhand verrät, mit den zahlreichen verstreuten Kleinbauern- und Häuslergütern, die sich nur vereinzelt zu lockeren Weilern zusammenschließen und am Steilhang nächst dem überdimensionierten marmornen Gottes- haus — der „gläsernen Kirche“ Wolf Dietrichs — den unvollkommen gelungenen Versuch machen, ein Dorf zu bilden, all das ist ein

⁹⁴⁾ Ein Eisenwerk war im 16. Jh. 2/5, ein Säubern 1/5 einer Morgenschicht. Letztere war um 1800 auf 2 Stunden zusammengesmolzen, welcher Satz auch jetzt noch gilt: Eine 8-Stunden-Schicht = 4, eine 6-Stunden-Schicht = 3 haftende Schichten.

lebendiges Denkmal der alten Arbeitsorganisation des Bergwerks. Es war ja nicht so, daß sich die Bauern eines altbesiedelten Landstriches nachträglich im Nebenberuf der Bergknappenarbeit zuwandten, als man zu Ende des 12. Jahrhunderts die lange verschlossene Pforte des uralten Salzbergs wieder aufschlug. Vor dieser Zeit bestanden höchstens einige wenige an günstigen Plätzen angelegte Schwaiggüter, die hier auf vor- und frühgeschichtlichem Siedlungsboden kaum vor dem 12. Jahrhundert angelegt worden waren. Vor allem ist hier das Gut (Hof) „Dürrenberg“ zu nennen⁹⁵⁾ (Grundzins um 1230/38: 320 Käse), das, wie schon der Name sagt, jedenfalls den Kern der mittelalterlichen Neubesiedlung bildete⁹⁶⁾, dann Plaick und Ramsau (je 160 Käse) und vielleicht noch das eine oder andere der größeren Güter, wie Kranzbichl oder Hoswasch (je 80 Käse)⁹⁷⁾. Alle anderen Siedlungseinheiten sind, waren sie nicht durch spätere Unterteilung entstanden, zum größten Teil offensichtlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der in rasendem Tempo erfolgten Erschließung des Salzbergbaues angelegt. Schon im ältesten Urbar von St. Peter (1230/38) erscheinen neben den vorgenannten Schwaigen eine ganze Anzahl (20) von Kleingütern (mit Käseabgaben von 7 bis 70 Stück), die überwiegendenteils als Reute bezeichnet sind (z. B. „Eglofrvte“, „Martinsrvte“, „Erinrichsrvte“ usw.) und sich so als ganz junge Anlagen ausweisen. Eines heißt „Reitenhaslerperg“, hat also schon den Namen nach dem Bergbaubetrieb des Klosters Raitenhaslach, der auf 1207 zurückgeht⁹⁸⁾, zur Voraussetzung⁹⁹⁾. Diese für sich allein wohl kaum lebensfähigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe („Pabinger h o f s t a t“ und „Gavchnehts h v s“ mit je 7 Käsen Zins) waren jedenfalls von Anfang auf die Kombination von Landwirtschaft — Viehzucht vorzüglich, wie die Käsedienste ausweisen — und Bergknappenarbeit angewiesen, die noch für das heutige Lehenschichtenwesen charakteristisch ist. Nicht anders war auch die

⁹⁵⁾ S. o. S. 127.

⁹⁶⁾ Interessanterweise ist dies genau dieselbe Stelle, an der auch im Neolithikum die vorgeschichtliche Besiedlung des Dürrenbergs einsetzt, M. Hell, Neue Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte des Dürrenbergs, Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien, 56 (1926), S. 320 ff.

⁹⁷⁾ Nach dem ältesten Urbar des Stifts St. Peter von 1230/38, SP, Hs. B 1. „Dürrenberg“ ist später in 2 Güter geteilt (Exerzitenhaus und Moserhof), Plaick in 13 (a. Niederplaick: Niederblaick, Schreck, Plaick, Rotten, Lechner, Saghäusl; b. Oberplaick: Esel, Schmalz, Döttl, Raspen, Fritzen, Liesl, Lackner), Ramsau in 4 (Vorderramsau = Putz und Verweserhaus, Mitter- und Hinterramsau), Kranzbichl in 3 (Vorder-, Mitter- und Hinterkranzbichl), Hoswasch in 7 (Weiß, Rotten, Brunner, Raben, Gampl, Brunnerhäusl, Kaml). — Auf Einzelheiten der Siedlungsgeschichte näher einzugehen, ist hier nicht der Platz.

⁹⁸⁾ Salz. Urkundenbuch 3, Nr. 602.

⁹⁹⁾ Im einzelnen lassen sich die meisten der Güter nicht identifizieren, da schon im nächsten Urbar (SP, Hs. B 2) von 1272 die Mehrzahl der Namen durch andere ersetzt erscheint und auch in den Diensten Veränderungen eingetreten waren. — Bezüglich des Verhältnisses von Geld- und Käsezinsen vgl. H. Klein, Über Schwaigen im Salzburgischen, LK 71 (1931), S. 124.

relativ sehr ausgedehnte und dichte Besiedlung der benachbarten berchtesgadnischen Gebiete auf den Bergwerksbetrieb ausgerichtet, sei es auf den im eigenen Salzberg der Fürstpropstei, sei es auf dem im Dürrnberg.

Die weitere Anpassung der Siedlung an das Bergbauwesen durch Unterteilung auch der mäßig großen Güter fand in den folgenden Jahrhunderten statt, bis dann im 16. Jahrhundert die heutigen Verbauungsverhältnisse im wesentlichen erreicht waren. Seitdem sind nur noch verhältnismäßig geringe Veränderungen eingetreten. Das mag einerseits mit dem Stillstand, ja Rückgang des Salzbergbaues infolge des schwindenden Absatzes zusammenhängen, andererseits aber gerade auch mit der in konservierendem Sinne wirkenden Entwicklung des eigentlichen Lehenschichtenwesens.

Selbst die letztvergangenen Jahrzehnte, die sonst fast überall in der Landschaft so gewaltige Veränderungen hervorgerufen haben, sind bisher am äußeren Bilde des Dürrnbergs fast spurlos vorübergegangen. Hinsichtlich des letzten Halbjahrhunderts kann der Verfasser selbst, der als kleiner Bub im Jahre 1906 dort zusammen mit seinem Spielgefährten Hans Lindner, Sprossen der „Lindnerischen Freundschaft“ (s. o. S. 144), einen unvergeßlichen Sommer verlebte, hierfür Zeugnis ablegen. Das beruhte allerdings vorwiegend auf der verkehrsfernen Lage der Siedlung, deren einzige Zufahrtsstraße für Automobile nicht befahrbar ist. Jetzt freilich, da seit dem Vorjahr eine Gondelbahn hinaufführt, stehen wohl auch hier große Veränderungen bevor. Die ersten Anzeichen haben sich schon bemerkbar gemacht.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1954

Band/Volume: [94](#)

Autor(en)/Author(s): Klein Herbert

Artikel/Article: [Die Geschichte des Lehenschichtenwesens auf dem Dürrnberg bei Hallein. 122-152](#)